

# Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

## Montag, 7. Oktober 2002 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Vitus Locher
Protokollführer:	Peter Gadiant
Präsenz:	anwesend: 115 Mitglieder
	entschuldigt: Casanova (Vignogn), Keller, Perl, Portner, Zinsli
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

### Eröffnung der Session

*Standespräsident Locher:* Avon paucs gis va jeu legiu en romontsch la suandonta construcziun sin ina petga da placats: "Tgi che sa rumantsch sa dapli!"

Dapi igl onn 1938 ei il romontsch renconuschius officialmein sco quart lungatg svizzer. Malgrad che nus Romontschs essan puncto lungatg ina minoritad, sveglia quella en nus plascher e luschezia. Principalmein ils Tudestgs dils auters cantuns teidlan bugen in pèr plaids da nossa viarva, era sch'ei capeschon mo pauc ni nuot. Il talian ei pli enconuschents. Romontsch tuna per biars exotic, sco sche nus derivassen dad in auter continent!

Sco mintgin sa, vegn ei discutau tier nus talian, tudestg e romontsch. En nies cantun aud'ins quels lungatgs lubi officialmein. A quella plurilinguitad e cultura stuein nus sentu-par cun quitaun, quei cunzun perquei che nus essan ina minoritad.

La varietad en nies cantun – sia plurilinguitad – ha da cuort fatg grond'impressiun sin las visitadras ed ils visitaders dall'Expo. Ins po sedumandar: co eisi pusseivel ch'ins discuora tier nus dapi tschentaners aunc adina treis lungatgs, malgrad la distanza da centers, dad industria e da finanzas? Pertgei ei quella diversitad gest en nies cantun aschi marcanta?

Kürzlich habe ich auf einer Plakatwand, in romanischer Sprache, den folgenden Satz gelesen: "Wer Romanisch kann, weiss mehr".

Seit 1938 ist Romanisch die vierte offiziell anerkannte Landessprache in der Schweiz. Obwohl wir Romanen eine sprachliche Minderheit sind, enthält diese Aussage ein starkes Selbstbewusstsein, aber auch Stolz. Insbesondere in den Deutsch sprechenden Kantonen hört man uns Romanen gerne zu, wenn wir ein paar romanische Wörter sprechen, auch wenn sie es nicht verstehen. Italienisch wird mehr verstanden und ist für die erwähnten Zuhörerinnen und Zuhörer vertrauter. Romanisch klingt exotisch, als wenn wir von einem anderen Kontinent kommen würden.

In unserem Kanton wird bekanntlich Deutsch, Italienisch und Romanisch gesprochen. Drei der offiziell anerkannten Landessprachen werden nur schon bei uns in Graubünden gesprochen. Dieser Mehrsprachigkeit und Kultur, gilt es grösste Sorge zu tragen. Insbesondere was die Minderheit betrifft, z.B. die romanische Sprache. Die Vielfalt unseres Kantons –

auch bedingt durch die Mehrsprachigkeit – hat unlängst die zahlreichen Besucherinnen und Besucher am Bündner Tag an der Expo sehr beeindruckt. Wie ist es möglich, dass in einem Kanton, weitab von den Industrie-Zentren und Finanzplätzen, seit Jahrhunderten und noch heute drei Sprachen gesprochen werden? Warum ist diese Vielfalt gerade in Graubünden so ausgeprägt?

Die Antwort geben uns die Sprachenforscher und Historiker, aber auch die Bevölkerung, welche die sprachlichen Minderheiten regelmässig pflegt. Um diesen Zustand, d.h. die Mehrsprachigkeit, die alte Sprache Romanisch, erhalten zu können, muss man einiges tun. Es ist nicht einfach, dies in die Tat wirkungsvoll umsetzen zu können. Dies beginnt schon zuhause, in der Familie, in der Schule, Arbeitswelt, usw. Von uns Romanen wird immer verlangt, dass wir schon von klein auf die deutsche Sprache lernen und sprechen müssen. Denn wir benötigen sie ja für spätere Jahre, in der Wirtschaft, in der Arbeitswelt.

Weshalb darf es eigentlich nicht umgekehrt sein, dass eine deutschsprachige Person, die in einer vorab Romanisch sprechenden Gegend wohnt, Romanisch lernen soll, ja muss. Ist dies zu viel verlangt? Natürlich Ja; denn wir sind als Romanen eine sprachliche Minderheit. Meine Damen und Herren, dies stimmt so eben nicht, sind wir in einer überwiegend von Romanen bewohnten Gegend doch eine Mehrheit, obwohl wir im Kanton und in der Schweiz als sprachliche Minderheit gelten. Deshalb soll der Deutsch- oder Nichtromanischsprechende sich anpassen und bei uns Romanisch lernen. Das ist überhaupt nicht zu viel verlangt, denn er macht dann eigentlich nur das, was wir Romanen selber auch machen müssen; sich anpassen und zu unserer Muttersprache noch Deutsch hinzulernen. Solange dies nicht oder nur ungenügend geschieht, haben die Romanischsprechenden – in aller Bescheidenheit gesagt – etwas voraus, denn: „Wer Romanisch kann, weiss mehr“.

Auch unsere Bevölkerung im italienisch sprechenden Teil von Graubünden verdient in diesem Sinne Anerkennung. Auch sie pflegen ihre Sprache, passen sich an, indem sie als zusätzliche Sprache Deutsch lernen und sprechen.

Es bleibt noch die sprachliche Mehrheit, die Deutschsprechenden. Was werden sie wohl unternehmen, um mit den Romanisch, den Italienischsprechenden gleichzuziehen? Warten wir es ab!

Ich erkläre die Oktobersession als eröffnet.

## Totenehrung

Im Alter von 74 Jahren ist am 2. September 2002 Peter Jäggi-Simmen gestorben. Der Verstorbene verbrachte seine Jugendzeit in Schwendi-Gondiswil im Kanton Bern. Nach der Schule lernte er Feinmechaniker. Im Jahre 1951 kam er nach Rothenbrunnen zu seinem Bruder und arbeitete daraufhin an verschiedenen Orten, bis er die Stelle des Posthalters von Rothenbrunnen annahm. Diese Funktion übte er bis zu seiner Pensionierung mit grossem Einsatz aus.

Für Peter Jäggi war es selbstverständlich, seine Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Kreis Domleschg amtierte er als Präsident der Vormundschaftsbehörde und als Vermittler, später als Grossrats-Stellvertreter, bis er im Jahre 1977 zum Kreispräsidenten und Abgeordneten in den Grossen Rat gewählt wurde. Diese beiden verantwortungsvollen Funktionen hatte er während 14 Jahren inne. Gleichzeitig amtierte Peter Jäggi während 13 Jahren als Gemeindepräsident. Die Leute des Kreises und der Gemeinde kannten den Verstorbenen als starke Persönlichkeit mit einem gesunden Menschenverstand. Er war immer für jedermann ansprechbar.

Peter Jäggi war in verschiedenen Vereinen des Dorfes tätig. Besonders am Herzen lag ihm jedoch der Hornusserverein Rothenbrunnen, dessen Gründungsmitglied er war.

Der Verstorbene wird uns als volksnahe Persönlichkeit, die mit Beharrlichkeit für das Gemeinwohl eintrat, in dankbarer Erinnerung bleiben. Ein grosses Engagement für die Sache und ein unermüdlicher Arbeitswille prägten sein Handeln. Wir wollen ihm an dieser Stelle über sein Grab hinaus unseren aufrichtigen Dank bekunden.

Am 7. September 2002 ist Sep Antoni Curschellas-Cadalbert im Alter von 99 Jahren verstorben. Der Verstorbene wurde in Rueun geboren und verbrachte in seiner Heimatgemeinde auch den grössten Teils seines Lebens. Nach dem Besuch der Dorfschule erlangte er am Seminar in Chur das Lehrpatent. Seine Lehrtätigkeit begann er an der Primarschule Schluein. Drei Jahre später – im Jahre 1927 – übernahm der Verstorbene die Leitung der Sekundarschule Rueun, welche er während 40 Jahren allein betreute.

Sep Antoni Curschellas gestaltete über Jahre hinweg die Politik in seiner Heimatgemeinde und im Kreis Ruis mit. Bereits in jungen Jahren wurde er zum Gemeindepräsidenten gewählt und im Jahre 1935 übernahm er das Amt des Kreispräsidenten. Während sechs Jahren – von 1935 bis 1941 – vertrat der Verstorbene den Kreis Ruis im Grossen Rat. Er wirkte zusätzlich während Jahrzehnten als Kreisnotar.

Sep Antoni Curschellas engagierte sich ausserhalb der Politik stark für sein Dorf und die Region. Als Mitinitiant der Raiffeisenkasse Rueun-Pigniu im Jahre 1944 amtierte er bis über das Pensionsalter hinaus als deren Kassier. Im kulturellen Bereich stand der Verstorbene viele Jahre als Organist, als Mitglied des Männerchores und als Gründer und Dirigent des gemischten Chores und des Frauenchores im Einsatz.

Dank seiner vielseitigen, unermüdlichen Arbeit, seiner Einsatzfreude und seiner Sachkenntnis genoss der Verstorbene bei Volk und Behörden Wertschätzung und Sympathie. Dergestalt wird er uns als markante Persönlichkeit in dankbarer Erinnerung bleiben.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

## Vereidigung

*Standespräsident Locher:* Wir schreiten nun zu der Vereidigung der erstmals anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren und auch die Leute auf der Tribüne aufzustehen.

Ich lese Ihnen den Inhalt des Eides in unseren drei Kantonsprachen vor: Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates, schwören zu Gott alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Voi, quali eletti membri del Gran Consiglio, giurate di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza. Vus, sco eligi commembers dil Cussegl grond, engireis d'ademplir tut las obligaziuns da vies uffeci tenor meglier saver e puder. Els, sco commembers elets dal Grand Cussagl, güran d'accumplir tuot ils dovairs da Lur uffizi seguond Lur meglider savair e pudair.

Die Worte des Eides sind: Ich schwöre es, lo giuro, jeu engirel ei, Eu gür quai.

Ich bitte Sie in Ihrer Muttersprache diese Worte nachzusprechen.

*Vereidigte:* Ich schwöre es; Lo giuro

## Totalrevision der Kantonsverfassung

### Detailberatung

Fortsetzung der 1. Lesung (Artikel 76 - 81)

### Art. 76, Grundsätze

#### *Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.

<sup>2</sup>Sie setzen sich für die Chancengleichheit für alle ein, insbesondere für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Absatz 3 gemäss Botschaft

*Brüesch,* Sprecher der Kommission: Wir haben in erster Lesung die öffentlichen Aufgaben zu behandeln. Artikel 76 gilt generell für beide Varianten, über welche wir uns im Anschluss noch detailliert unterhalten werden. Ich äussere mich zu Artikel 76 Absatz 1. Hier schlagen Kommission und Regierung vor, in Analogie zu anderen gleich gelagerten Anpassungen, nur die Ebenen Kanton und Gemeinden aufzuführen.

### *Angenommen*

### Art. 77 bis 81

#### *Einführung*

*Brüesch:* Es handelt sich hier um die Artikel 77 bis 81 der Variante der Kommissionsmehrheit und wir kommen damit zu den eigentlichen Kernbestimmungen, den öffentlichen Aufgaben unseres Kantons. Wir unternehmen bei diesen Bestimmungen heute gemeinsam gleichsam eine Gipfelwanderung, wie es sich für einen Gebirgskanton gehört – nicht nur im UNO-Jahr der Berge. Wir steigen heute hinauf, betrach-

ten die Bergspitzen rund um uns herum. Wir stellen uns vor, diese Gipfel seien die Staatsaufgaben. Wir überlegen uns nun, welche der markantesten Gipfel oder eben Aufgaben wir nun in der Verfassung verankern wollen. Alle Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, der Zuständigkeiten usw. spielen in den Tälern dazwischen. Wir steigen dann nachher wieder hinab in den politischen Alltag und zur Umsetzung der Aufgaben.

Auch bei dieser Aufgabenerfüllung sollen die bedeutendsten Berge Kompass und Orientierungspunkte im Alltag der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung sein. Darüber unterhalten wir uns im Folgenden.

Damit einige Vorbemerkungen zu den öffentlichen Aufgaben aus der Kommissionsarbeit heraus. Der kantonale Verfassungsgeber muss sich vorerst darüber klar werden, ob er überhaupt einen Aufgabenkatalog in die Verfassung aufnehmen will. Für einen Aufgabenkatalog in der Kantonsverfassung spricht die Absicht, den Bürgerinnen und Bürgern in Grundsätzen offen zu legen, welche Staatstätigkeiten von Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden sollen. Mit der Dokumentation der Gegenstände staatlicher Tätigkeit wird die Verfassung ihrer integrierenden und orientierenden Funktion besser gerecht. Den Einwohnerinnen und den Einwohnern des Kantons Graubünden wird gezeigt, was sie vom Staat prinzipiell erwarten können.

Kommission und Regierung haben sich daher grundsätzlich für die konkrete Umschreibung von Aufgaben in der Verfassung entschieden. Entscheidet sich daher der Verfassungsgeber für einen Aufgabenkatalog, hat er zwei Möglichkeiten, diesen auszugestalten. Er kann einerseits einen vollständigen beziehungsweise abschliessenden Katalog aufstellen. Dies bedeutet, dass der Staat nur Aufgaben übernehmen darf, die ihm in der Verfassung vorbehalten sind – der so genannte Verfassungsvorbehalt. Andererseits können Aufgaben auch lediglich als wichtigste Grundaussagen für die staatlichen Tätigkeitsbereiche niedergelegt werden, im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung.

Die Vorberatungskommission hat die Frage eines Verfassungsvorbehaltes eingehend diskutiert. Sie ist jedoch wie die Regierung zum Schluss gekommen, von einem Verfassungsvorbehalt und damit von einer abschliessenden Aufzählung der Staatsaufgaben abzusehen. Denn ein Verfassungsvorbehalt führt entweder zu einem detaillierten, aber schnell veraltenden Aufgabenkatalog oder zu einer sehr allgemeinen Formulierung, die eine weit reichende Auslegung zulässt. Beides dürfte jedoch staatsrechtlich und staatspolitisch unerwünscht sein. Neue Aufgaben können somit ohne Verfassungsänderung auf Gesetzesstufe an die Hand genommen werden. Um der Orientierungsfunktion der Kantonsverfassung Rechnung zu tragen, ist es jedoch wünschenswert, wichtige und längerfristig wahrzunehmende kantonale Aufgaben auch in Zukunft in der Verfassung zu verankern.

Sodann hat die Vorberatungskommission eine ausgiebige Grundsatzdiskussion darüber geführt, ob die öffentlichen Aufgaben in einem umfassenden Aufgabenkatalog im Sinne des Vorschlages der ursprünglichen Verfassungskommission oder in einem Sammelartikel, gemäss der Botschaft der Regierung zu regeln seien. Nach gewalteter Diskussion in der Vorberatungskommission entschied sich die eine Hälfte der Kommission für einen umfassenden Aufgabenkatalog im Sinne des ursprünglichen Verfassungsentwurfes und die andere Hälfte der Kommission für einen Sammelartikel gemäss Botschaft.

Aufgrund dieser Gegebenheiten einigte sich die Kommission darauf, dass eine Mittelvariante ausgearbeitet würde. Diese

Mittelvariante sollte weiter gehen als die blosser Aufzählung im Sammelartikel gemäss Artikel 77 der Botschaft der Regierung, nicht jedoch derart ausführlich und umfassend sein, wie dies im Entwurf der ursprünglichen Verfassungskommission der Fall war.

Nach Erarbeitung und einer detaillierten Beratung dieser Mittelvariante im erweiterten Ausschuss IV sowie in der Gesamtkommission stellten sich in der Folge eine Mehrheit von 13 Mitgliedern hinter diese Mittelvariante, wogegen die Minderheit von drei Mitgliedern am Sammelartikel gemäss Botschaft mit Ergänzungen und Erweiterungen festhält.

Wir haben daher, einerseits die Mittelvariante der Kommissionsmehrheit zu beraten und andererseits die ergänzte Sammelfassung der Kommissionsminderheit gemäss den Seiten acht fortfolgende des Ihnen vorliegenden Protokolls.

Ich möchte daher vorschlagen, vorerst die Variante der Kommissionsmehrheit zu bereinigen und durchzuberaten und hernach die Variante der Kommissionsminderheit. Wenn beide Varianten bereinigt sind, sind die beiden bereinigten Varianten einander in einer Abstimmung gegenüber zu stellen und es ist darüber abzustimmen, welcher Variante das Ratsplenum den Vorzug gibt. Ich möchte den Landespräsidenten anfragen, ob er mit diesem Vorgehen in der Behandlung dieser Bestimmungen einverstanden ist.

*Landespräsident Locher:* Sie haben die Ausführungen des Kommissionsvizepräsidenten gehört. Das ist auch die Meinung des Präsidiums, auch in Absprache mit der Ständekanzlei. D.h.: Wir bereinigen nun ab Seite vier die Artikel 78, 79, 80 und 81a bis zum Minderheitsantrag von Grossrat Robert Heinz.

Dann behandeln wir zuerst die Artikel 81 und die folgenden Buchstaben. Wenn wir den Minderheitsantrag behandelt haben, werden wir diese beiden Anträge einander gegenüberstellen.

Natürlich steht es jedem Ratsmitglied frei, innerhalb dieser einzelnen Artikel auch Anträge zu stellen.

Ich gehe davon aus, dass der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Das scheint der Fall, dann machen wir das so.

#### *Anträge der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 77 – 81*

(Sämtliche in diesem Protokoll behandelten Anträge der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 77 - 81 sind nachstehend mit einem schattierten Hintergrund aufgelistet).

#### **Zwischentitel vor Art. 76**

##### **A. ALLGEMEINES**

#### **Art. 77, Erfüllung**

Gestrichen und durch Art. 81a ff. ersetzt

#### **Art. 78, Zuständigkeit und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben richten sich nach Verfassung und Gesetz.

<sup>2</sup> Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

**Art. 79, Dezentrale Aufgabenerfüllung**

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

**Art. 80, Monopole und Regale  
Gestrichen und durch Artikel 81g ersetzt****B. GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN  
ORDNUNG****Art. 81a, Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

<sup>2</sup> Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

**Art. 81a Abs. 3**

*aa) Antrag Kommissionsmehrheit*

Kein Absatz 3

*bb) Antrag Kommissionsminderheit*

<sup>3</sup> Sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt.

**C. RAUMPLANUNG, UMWELT, ENERGIE, VERKEHR  
UND TELEKOMMUNIKATION****Art. 81b, Raumplanung**

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, häusliche, koordinierte und nachhaltige Nutzung, Besiedlung und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt.

**Art. 81c, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Der Kanton regelt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen.

<sup>3</sup> Sie treffen Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie von Naturobjekten und Kulturgütern.

**Art. 81d, Infrastruktur**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation. Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung.

<sup>2</sup> Sie fördern die sichere, ausreichende und umweltschonende Versorgung mit Energie, deren sparsame und rationelle Verwendung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

<sup>3</sup> Sie sorgen für eine bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung und fördern den öffentlichen Verkehr.

<sup>4</sup> Der Kanton fördert die interkommunale und die regionale Zusammenarbeit und stellt den Finanzausgleich sicher.

**Art. 81e Gewässer**

<sup>1</sup> Der Kanton hat die Aufsicht über öffentliche und private Gewässer. Er regelt die Nutzung des Wassers sowie der Wasserkraft.

<sup>2</sup> Die Hoheit über öffentliche Gewässer kommt den Gemeinden zu.

**D. WIRTSCHAFT****Art. 81f Wirtschaftspolitik**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

<sup>2</sup> Sie fördern die Bestrebungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

<sup>3</sup> Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

**Art. 81g Regale und Monopole**

<sup>1</sup> Die Regalrechte des Kantons sind:

1. das Salzregal;
2. das Jagdregal;
3. das Fischereiregal.

<sup>2</sup> Das Bergregal ist ein Regalrecht der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Regalrechte geben das ausschliessliche Recht zur Nutzung. Der Kanton beziehungsweise die Gemeinde kann das Nutzungsrecht selbst wahrnehmen oder auf Dritte übertragen.

<sup>4</sup> Der Kanton kann durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>5</sup> Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

**E. SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE****Art. 81h Integration**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen.

<sup>2</sup> Sie fördern die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind.

<sup>3</sup> Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.

**Art. 81i Gesundheit**

<sup>1</sup> Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege.

<sup>3</sup> Sie fördern und unterstützen die Gesundheitsvorsorge sowie die Suchtprophylaxe.

**Art. 81j Familie**

Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für Familien.

**F. BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT****Art. 81k Bildung**

<sup>1</sup> Der Unterricht an den öffentlichen Schulen beruht auf einer christlich-humanistischen Grundlage. Er ist konfessionell und politisch neutral und von Toleranz geprägt.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass:

1. Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten;

2. ein angemessenes Bildungsangebot für die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft besteht;
3. ein ausreichendes, dezentrales Angebot für den Mittel- schulunterricht sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung besteht;
4. ein angemessener Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen besteht.

<sup>3</sup> Sie fördern die Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener.

#### **Art. 81l Kultur**

Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.

#### **Art. 81m Freizeitgestaltung**

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit und den Sport.

*Detailberatung der einzelnen Artikel gemäss Kommissionsmehrheit*

#### **Art. 77**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Dieser Sammelartikel mit dem blossen Aufgabenkatalog wird zur Streichung beantragt, und weil er durch die Artikel 81a ff ersetzt wird.

*Angenommen*

#### **Art. 78**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Zu Artikel 78 folgende Bemerkungen: Hier wird in Absatz 1 gesagt, dass sich die Staatsebenen Kanton und Gemeinden nur subsidiär mit Aufgaben befassen sollen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben im Einzelnen sollen sich nach Verfassung und Gesetz richten.

Die Ergänzung im ersten Absatz ist notwendig, weil Artikel 77 gestrichen wird, in welchem in der Einleitung dieselbe Aussage gemacht wird.

Wesentlich bei diesem vorgeschlagenen zweiten Satz von Absatz 1 ist, dass damit klar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass eben kein Verfassungsvorbehalt besteht. Die öffentliche Hand kann also, wie einleitend erwähnt, neue Aufgaben übernehmen, ohne dass diese eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage benötigen.

Mit der Aufführung von öffentlichen Aufgaben in der Verfassung sollen gewisse Grundaussagen zur Tätigkeit des Staatswesens Graubünden gemacht werden. Denn ein Aufgabenkatalog zeigt den Bürgerinnen und Bürgern, in welchen Bereichen der Kanton tätig ist und was er erreichen will. Er erfüllt somit eine wichtige Integrationsfunktion.

Die Einzelheiten zu den öffentlichen Aufgaben, zusätzliche Aufgaben und die Zuständigkeiten von Kantonen, Regionalverbänden, Kreisen und Gemeinden ergeben sich jedoch detailliert aus der Gesetzgebung.

Es wurde im Rahmen der Kommissionsarbeiten auch geprüft, ob eine klare Kompetenzausscheidung zwischen Kanton, Regionalverbänden, Kreisen und Gemeinden auf Verfassungsstufe vorgenommen werden kann. Eine vertiefte Analyse zeigte jedoch, dass sich die heutige Rechtslage nicht in einigen wenigen Grundsatzbestimmungen zusammenfassen

lässt. Eine grundsätzliche Neuordnung der Zuständigkeiten im Sinne einer Aufgabenteilung würde den Rahmen der Verfassungsrevision sprengen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben und Zuständigkeiten ist eine abschliessende Regelung der Zuständigkeiten auf Verfassungsebene weder praktikabel noch sinnvoll. Soweit zum Absatz 1.

In Absatz 2 wird sodann festgelegt, dass die einzelnen Gremien, beziehungsweise Gefässe, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, unter sich und mit Privaten zusammenwirken sollen.

*Angenommen*

#### **Art. 79**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier ist die einstimmige Kommission der Auffassung, dass eine dezentrale Aufgabenerfüllung nicht nur erfolgen soll, wenn dies geboten oder verlangt ist, sondern auch, wenn es nur möglich ist, freilich unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Kriterien hinsichtlich Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung.

*Monigatti*: Vorrei porre una domanda concernente l'articolo 79. Non si tratta dunque di una proposta, ma semplicemente di una domanda. Non mi sono chiare le intenzioni del Cantone per quello che riguarda la decentralizzazione. I rappresentanti e la popolazione delle regioni periferiche possono, credo, dormire sonni tranquilli e sperare che, se esistono i presupposti in futuro, possono contare sulla decentralizzazione di uffici cantonali, come ad esempio il servizio di traduzione, creando così posti di lavoro interessanti ed importanti per le nostre regioni periferiche. Una domanda in generale.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich denke, das ist eine Frage, welche wir jetzt im Rahmen dieser Bestimmung kaum entscheiden können. Es dürfte auch nicht sinnvoll sein, diese Frage auf Verfassungsstufe und Verfassungsebene zu regeln. Allenfalls wird sich auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Regierung dazu äussern.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf*: Es ist so, dass wir uns tatsächlich darum bemühen – auch wenn dies nicht immer so wahrgenommen wird – in den Regionen Stellen zu schaffen und kantonale Aufgaben in den Regionen auszuüben.

Ich kann Ihnen aus meinem Bereich sagen, wir haben von der Steuerverwaltung aus verschiedene Stellen in den Regionen geschaffen. Das funktioniert auch sehr gut.

Gleiches geschieht im Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement. Überall dort, wo sich das machen lässt und wo sich die gestellten Aufgaben auch sinnvoll in den Regionen umsetzen lassen, wollen wir das selbstverständlich tun.

Die Verfassung ist eigentlich nur eine Festschreibung dessen, was ohnehin Praxis ist.

*Angenommen*

#### **Art. 80**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier wird beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Man wird auf diese Frage bei Artikel 81g im Folgenden noch zurückkommen.

*Angenommen*

**Art. 81**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier wird kein Antrag seitens der Kommission gestellt. Er bleibt so bestehen, wie er von der Regierung in der Botschaft vorgeschlagen wird.

*Angenommen*

**Art. 81a**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier liegt ein Minderheitsantrag vor. Ich erlaube mir, namens der Kommissionsmehrheit auch Stellung zum Minderheitsantrag zu nehmen.

Im Begriff „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ sowie mit dem Schutz der Bevölkerung ist auch der Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt enthalten. Nach Meinung der grossen Kommissionsmehrheit ist es daher nicht notwendig, dass dies speziell in der Verfassung herausgestrichen wird. Insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit gemäss Absatz 1 beinhaltet auch die physische Sicherheit der Bevölkerung und damit natürlich auch der einzelnen Personen vor physischer Gewalt, aber auch andere Gewaltformen sind dadurch abgedeckt.

*Noi*, Sprecherin der Kommissionsminderheit: Ich kann diese Diskussion nicht führen, ohne eine Brücke zu den Grundrechten zu schlagen, die der Rat bekannterweise in einer expliziten Form in der Verfassung nicht verankert haben will. Diesbezüglich zitiere ich kurz Professor Nuspliger. Für ihn sei die These, wonach kantonale Grundrechte generell an Bedeutung verloren hätten, zu kurz. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Verfassung des Kantons Bern, in welcher Rechte geschaffen wurden, die über die Garantien der neuen Bundesverfassung hinausgehen und die das Verfassungsrecht anderer Kantone massgeblich geprägt haben. Sicherlich liegt die Entscheidung über eine Kantonsverfassung bei den Kantonspolitikern und nicht bei den Professoren in Bern. Trotzdem ist zu beachten, dass alle neuen Kantonsverfassungen einen umfassenden Grundrechtskatalog enthalten. Nur Uri und Thurgau beschränken sich auf eine stichwortartige Aufzählung. Die Verfassung des Kanton Waadt, die auf das übergeordnete Recht verweist, enthält jedoch prägnante und explizite Grundfreiheiten und Sozialrechte.

Sie werden jetzt sagen, dass das Erwähnte nichts zu tun hat mit dem vorliegenden Artikel 81a. Für mich ist es jedoch wichtig, sinngemäss das Fehlen der Grundrechte zu kompensieren, indem mindestens die öffentlichen Aufgaben der Kantone und Gemeinden in einer gültigen Form in der Verfassung verankert werden.

In Artikel 81a Absatz 1, öffentliche Ordnung und Sicherheit, ist zu lesen: „Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit“, in Absatz 2: „Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.“

Diese zwei Absätze betrachten die Sicherheit der Kollektivität und das ist natürlich gut so. Aber sie reden nicht von der Sicherheit der einzelnen Personen. Es mutet seltsam an, dass ausgerechnet in einer Zeit, in der Gewalt allgegenwärtig ist, die Integrität der Person in unserer Verfassung nicht einmal erwähnt wird.

Zum Thema Gewalt: Denken Sie bitte an die von einer eidgenössischen Studie erfassten 40 000 Kinder in der Schweiz, welche sexuell missbraucht wurden. Ich unterlasse es, wei-

tere Beispiele von Gewalt aufzuzählen – sie sind bekannt genug.

In Anbetracht der Tatsache, dass Gewalt leider ein aktuelles Thema ist und uns in der Zukunft noch weiter beschäftigen wird, bitte ich Sie mit Nachdruck, meinen Antrag, der wie folgt lautet: „Sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt“, zu unterstützen.

Machen Sie das bitte auch, weil eine Verfassung nicht nur ein organisatorisches Werk sein soll, sondern auch einen politischen Willen kund tun sollte.

*Bucher*: Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Minderheit zu unterstützen. Gewalt im Alltag ist leider ein Thema, das uns immer mehr beschäftigt und uns auch ernsthaft Sorge bereitet. Gewalt finden wir verstärkt bald überall, sei es Gewalt auf der Strasse, in Lokalen, unter Jugendlichen oder Erwachsenen, sei es Gewalt in einer Beziehung, Gewalt an Kindern oder am Arbeitsplatz.

Oft sind Menschen der Gewalt hilflos ausgeliefert und haben kaum eine Chance, sich selber zu wehren. Oft braucht es professionelle Hilfe oder Schutzmassnahmen, um wieder in ein gewaltfreies Umfeld zu kommen. Gewalt ist ganz grundsätzlich schrecklich und muss unbedingt so gut wie möglich reduziert werden. Ich weiss aber auch, dass dies zwar schöne Worte sind, sie in die Praxis umzusetzen, aber enorm schwierig ist. Indem wir aber die Absicht und den Willen der Kommissionsminderheit in der Verfassung verankern, signalisieren wir klar, dass Schutz und Massnahmen einzelner Personen vor Gewalt verstärkt gewährleistet werden muss.

*Schütz*: Es wurde schon von meiner Vorrednerin gesagt, die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft nimmt zu. Beim täglichen Lesen der Tagespresse ist das unschwer festzustellen. Sie hat einen Stellenwert bekommen, der meines Erachtens bedenklich ist für eine „zivilisierte Gesellschaft“, wie wir sie eigentlich darstellen. Es ist eine Bereitschaft vorhanden, die vielleicht auch nicht so ernst genommen wird, wenn sie nicht in der Verfassung als solche erkannt wird.

Ich denke, es ist wichtig und zeugt auch von der Weitsicht dieses Rates diesem Trend der Gewalt entgegen zu wirken, indem der von meiner Ratskollegin Nicoletta Noi beantragte Zusatz „sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Person vor Gewalt“ in die Verfassung aufgenommen wird. Darf ich Sie um Ihre Unterstützung bitten?

*Noi*, Sprecherin der Kommissionsminderheit: Ich kann Sie nur nochmals bitten, diesen zusätzlichen Absatz 3 zu akzeptieren und zu unterstützen. Ich denke, diese Formulierung ist sicher nicht überflüssig, und zwar in Anbetracht der Situation heute und in Zukunft.

**Abstimmung**

Für den Antrag gemäss Kommissionsmehrheit 84 Stimmen

Für den Antrag gemäss Kommissionsminderheit 18 Stimmen

**C. RAUMPLANUNG, UMWELT, ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION**

*Angenommen*

**Art. 81b**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Die Raumplanung obliegt den Kantonen. Der Bund legt einzig die Grundsätze fest, nämlich in Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung. Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert und ergänzt die Bundesverfassung. Sie entspricht im Übrigen dem geltenden Recht und bedeutet keine Neuerung. Hier handelt es sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

*Tremp*: Der Kommissionsvizepräsident hat bereits auf die Grundlage, wie sie in der Bundesverfassung stipuliert ist, hingewiesen. Insofern gäbe es tatsächlich nichts zu ergänzen, mit einer Ausnahme. Wenn Sie, um etwas vorweg zu nehmen, in Artikel 81d, Infrastrukturen, nachlesen, steht dort im zweiten Satz: „Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung, im Wissen, dass hierbei die Infrastruktur gemeint ist.“ Ich bin nun der Ansicht, es gehört zum Grundsatz, und zwar in Artikel 81b, Raumplanung, dass Kanton und Gemeinden nicht nur die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt zu beachten haben, sondern eben auch die dezentrale Besiedlung, weil gerade im Kanton Graubünden die dezentrale Besiedlung ein wesentliches und zentrales Anliegen darstellen.

Ich stelle deshalb den Antrag, dass im ersten Satz das Wort „Besiedlung“ gestrichen und der zweite Satz 2 wie folgt ergänzt wird: „Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt sowie die dezentrale Besiedlung.“ Ich stelle dann bei 81d den Antrag, diesen Satz entsprechend zu streichen.

*Antrag Tremp*

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, haushalterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt sowie die dezentrale Besiedlung.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich möchte Ihnen namens der Kommission beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen.

Die Vorberatungskommission ist der Auffassung, dass neben der Bestimmung in Artikel 79 mit dem Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung die Frage der dezentralen Besiedlung sinnvollerweise in Artikel 81d bei der Gewährleistung der Versorgung zu regeln ist. Bei der Gewährleistung der Versorgung ist die Frage der dezentralen Besiedlung von besonderer Bedeutung und von besonderem Gewicht.

Ich möchte hier beliebt machen, die Frage der dezentralen Besiedlung, sofern der Kanton frei ist, im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes zu regeln. Sie wissen, dass sich dieses kantonale Raumplanungsgesetz in Revision befindet. Das ist dann das Mittel, diese Frage dort einfließen zu lassen.

Ich möchte Ihnen aber beliebt machen, auf der Stufe Verfassung die dezentrale Besiedlung bei der Infrastruktur im Sinne von Artikel 81d zu berücksichtigen, wie das die Kommission vorschlägt.

*Abstimmung*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	48 Stimmen
Für den Antrag Tremp	33 Stimmen

**Art. 81c**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Die Regelungskompetenz bezüglich Umweltschutz liegt beim Bund. Dem Kanton verbleibt einzig der Vollzug, soweit das Bundesrecht diesen nicht dem Bund zuweist. Die vorliegende Bestimmung bringt die kantonale Zuständigkeit zum Ausdruck, wobei die Formulierung dem geltenden Recht entspricht. Das Verursacherprinzip gilt im Übrigen einzig für den Umweltschutz, was sich aus der Systematik eindeutig ergibt.

*Angenommen***Art. 81d**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Diese Bestimmung fasst einerseits Artikel 89 sowie Artikel 91 des Vorentwurfs der ursprünglichen Verfassungskommission zusammen. Er ergänzt ihn andererseits im Sinne der Anregungen im seinerzeitigen Vernehmlassungsverfahren, um die Anliegen einer angemessenen Versorgung mit Infrastruktur und der entsprechenden Berücksichtigung einer dezentralen Besiedlung, der Anliegen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Sicherstellung des Finanzausgleichs.

Im Rahmen der Errichtung und Gewährleistung der Erschliessungs- und Infrastruktureinrichtungen und -anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der dezentralen Besiedlung, scheint es der Kommission als sachgerecht, im Rahmen dieses Artikels auch die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu unterstreichen, soweit Aufgaben durch die Gemeinden auszuführen sind.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden erfolgt in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den Finanzausgleich. Die Einzelheiten bezüglich Zusammenarbeit und Finanzausgleich sind indessen vertieft in separaten Bestimmungen der Verfassung geregelt. Ich verweise auf die Artikel 65 und 85.

Bei dieser Bestimmung von Artikel 81d handelt es sich um eine Kernbestimmung der öffentlichen Aufgaben und um eine Bestimmung von wesentlicher Tragweite für unseren Kanton. Sie erfasst dabei sämtliche Fragen der Versorgung mit Wasser, Energie, Verkehrsverbindungen und Telekommunikation. Insbesondere bezüglich Telekommunikation soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen und eine angemessene Versorgung sicher gestellt werden soll. Dasselbe gilt hinsichtlich Verkehrsverbindungen, welche alle Verkehrsträger erfassen soll, nämlich Strasse, Schiene, Luftverkehr usw. Über diese wird, auch unter Berücksichtigung des Regierungsprogramms 2001 bis 2004, eine Berücksichtigung der dezentralen Besiedlung festgelegt, was die Bedeutung einer angemessenen Versorgung zusätzlich unterstreicht. Um im Markt bestehen zu können, soll die Versorgung gut und mehr als nur ausreichend sein.

*Tremp*: Der in Aussicht gestellte Antrag erübrigt sich in der Zwischenzeit.

Ich beurteile die Ausführungen des Vizepräsidenten nach wie vor als einen „Pleonasmus“. Wenn der Kanton und die Gemeinden für eine angemessene Versorgung des Kantonsgebietes verpflichtet werden, ist die dezentrale Besiedlung hier an sich nicht mehr zu erwähnen. Aber selbstverständlich akzeptiere ich den Entscheid.

Hingegen würde ich Ihnen beliebt machen, nicht nur die Versorgung aufzunehmen, sondern auch die Entsorgung zu erwähnen. Immerhin sind, gestützt auf das revidierte Bun-

desgesetz über den Gewässerschutz, die Gemeinden verpflichtet, bezüglich der Entsorgung unter anderem auch das Verursacherprinzip anzuwenden. Ich denke, die Entsorgung der zu reinigenden Gewässer gehört ebenso zu den Pflichten und Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Ich beantrage deshalb eine Ergänzung des ersten Satzes.

#### *Antrag Tremp*

„Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation und Entsorgung. Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung.“

*Looser:* Ich möchte folgenden Zusatz zu Artikel 81d als neuen Abschnitt 1 oder als separaten Artikel aufnehmen. Mein Antrag lautet wie folgt: „Der Kanton wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.“

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraftwerke in Graubünden ist gross. Die Wasserkraft deckt heute 60 Prozent des elektrischen Energiebedarfs in der Schweiz ab. Graubünden trägt einen wesentlichen Teil zu dieser Energieproduktion bei. Dies hat für unseren Kanton zwei Seiten. Einerseits gilt es, die volkswirtschaftliche Bedeutung der ganzen Elektrizitätswirtschaft zu anerkennen. Sie bietet zahlreiche Arbeitsplätze – gemäss Statistik des Amtes für Energie rund 800. Sie verschafft aber auch dem Kanton und den Gemeinden ansehnliche Einnahmen an Steuern und Wasserzinsen – rund 160 Millionen Franken im Jahr.

Andererseits hat aber gerade unser Kanton im Laufe dieses Jahrhunderts auch viele Opfer für die Elektrizitätsproduktion erbracht. Auch die negativen Auswirkungen der Hochspannungsleitungen für die Bevölkerung sind nicht zu vernachlässigen. Zudem beeinträchtigen zahlreiche Anlagen der Energieproduktion und -übertragung die Landschaft nicht unwesentlich und wirken sich dadurch nachteilig für den Tourismus aus. Unser Kanton ist aber im grossen Masse abhängig vom Tourismus und einer intakten Landschaft. Bereits vor Jahren hat die NAGRA Abklärungen für ein Endlager für radioaktive Abfälle im Misox am Piz Pian Grand durchgeführt. Nach dem Nein im Kanton Nidwalden zum Sondierstollen im Wellenberg könnten diese alten Misoxer Pläne plötzlich wieder aktuell werden oder neue Orte in unserem Kanton für ein Endlager gesucht werden.

Die Atompolitik steckt bekanntlich in einer Sackgasse. Sämtliche AKW's müssten eigentlich längst abgestellt sein, denn die Entsorgung der Rückstände ist bis heute nicht gewährleistet. Der Nationalrat hat erst kürzlich entschieden, dass den Kantonen in diesen Bereichen ein Vetorecht zusteht.

Der von mir geforderte Zusatz ist übrigens auch in anderen Kantonsverfassungen bereits aufgenommen worden. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen, denn unser Kanton hat schon genug Opfer gebracht und wir brauchen keine Konkurrenzierung unserer Wasserkraft. Wir können hier ein Zeichen setzen gegen eine verfehlte Energiepolitik. Unser Kanton ist auf die intakte Landschaft angewiesen und darf sich im hart umkämpften Markt keine Negativwerbung leisten.

#### *Antrag Looser (Einfügung neuer Absatz oder Artikel)*

Der Kanton wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

*Walther:* Ich glaube, dass der Vorschlag von Kollege Tremp eher zur Verwirrung führt. Die Entsorgung ist nämlich in Artikel 81c, respektive im Umweltschutzgesetz ausführlich festgelegt, inklusive dem Verursacherprinzip.

Nun wollen Sie noch die Entsorgung festlegen, bei Telekommunikation und bei Verkehrsverbindungen. Das führt nur zur Verwirrung und gehört nicht hier hinein. Das ist bereits geregelt und muss nicht nochmals festgelegt werden.

*Zu Kollege Looser:* Ich glaube nicht, dass unsere Kantonsverfassung der geeignete Schauplatz ist, um hier eine energiepolitische Debatte über die Atomenergie zu führen.

*Tremp:* Ich will die Diskussion nicht verlängern. Aber, Ratskollege Walther, Sie sehen, die Verwirrung ist tatsächlich bald perfekt bei diesen Ausführungen. Wir werden dann bei der Schlussabstimmung darauf zu sprechen kommen.

Sie sprechen vom Titel Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz. Insofern ist durchaus zutreffend, was Sie sagen, aber bei 81d geht es um Infrastrukturen. Die Entsorgung, insbesondere beispielsweise die Abwasserbeseitigung, ist ein Teil der Infrastruktur, die der Kanton beziehungsweise die Gemeinden zu vollziehen hat.

*Brüesch:* Ich möchte, nachdem wir diesen Antrag in der Kommission natürlich nicht beraten und besprochen haben, diesen zur Ablehnung empfehlen. Ich bin der Auffassung, wie Grossrat Walther, dass die Problematik grundsätzlich in Artikel 81c geregelt ist. Soweit er dadurch nicht abgedeckt sein sollte, kann ich in Aussicht stellen, dass wir in der Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung durchaus bereit sind, diese Frage nochmals zu überlegen. Ich möchte Ihnen aber beantragen, den Antrag abzulehnen.

*Standespräsident Locher:* Ich nehme an, sollte dieser Antrag Looser angenommen werden, dass dies ein separater Absatz unter 81d gäbe oder ein neuer Artikel. Ist das richtig so, Herr Brüesch?

*Brüesch:* Ich stelle mir vor, dass das ein weiterer Absatz ergeben und vorzugsweise nach dem jetzigen Absatz 2 eingefügt würde, weil Absatz 2 sich ja mit den Fragen der Versorgung mit Energie befasst.

Zum Antrag als solchem: Persönlich bringe ich dem Antrag Looser Sympathien entgegen. Graubünden mit einem Atomkraftwerk ist für mich schlicht unvorstellbar. Indessen bestimmt Artikel 90 der Bundesverfassung, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes ist. Dabei handelt es sich um eine umfassende Kompetenz mit so genannt konkurrierender nachträglich derogatorischer Wirkung. Mit dem Atomgesetz und der Anschlussgesetzgebung hat der Bund den Bereich abschliessend geregelt, sodass den Kantonen in diesem Bereich keine Kompetenzen verbleiben. Das ergibt sich auch aus einzelnen Bestimmungen im Atomgesetz bezüglich Bewilligungsverfahren, Zustimmung der Standortkantone usw.

Die Kantonsverfassung muss bekanntlich vom Bundesparlament genehmigt werden. Und es lässt sich feststellen, dass in der Kantonsverfassung des Kantons Baselland wörtlich

genau dieselbe Bestimmung enthalten ist, wie sie Grossratskollege Looser vorschlägt. Anzufügen ist aber, dass genau dieser Satz der basellandschaftlichen Kantonsverfassung nur unter Vorbehalt des damaligen Artikel 24quinquies der alten Bundesverfassung und der darauf beruhenden Bundesgesetzgebung gewährleistet worden ist. Und diese Bestimmung von Artikel 24quinquies der alten Bundesverfassung entspricht dem Artikel 90 der heute geltenden Verfassung. Ich könnte Ihnen daher nicht mit gutem Gewissen raten, dieser Bestimmung zuzustimmen, weil dann nämlich der Bündner Kantonsverfassung dasselbe geschehen würde. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag abzulehnen.

#### Abstimmungen

##### Absatz 1

Für den Antrag Tremp	22 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	54 Stimmen

##### Absätze 2, 3 und 4

#### Angenommen

##### Einfügung neuer Absatz

Für den Antrag Looser	15 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

#### Art. 81e

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Der Bund ist insbesondere für das Festlegen der Grundsätze bezüglich Wassernutzung zur Energieerzeugung oder Kühlung, Artikel 76 Absatz 2 der Bundesverfassung, sowie den Gewässerschutz zuständig. Das ergibt sich aus Artikel 78 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Im Übrigen fallen die Gewässer in die Zuständigkeit der Kantone, darauf bezieht sich Absatz 1. Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung überträgt die Wasserhoheit den Kantonen. In Graubünden steht diese traditionellerweise den Gemeinden zu, wobei es sich gesamtschweizerisch um eine Besonderheit handelt. Damit diese Besonderheit auch weiterhin bestehen bleibt, ist eine verfassungsmässige Verankerung angezeigt. Fliessen daraus doch nicht zuletzt die Wasserzinsen den Gemeinden zu.

#### Angenommen

#### D. WIRTSCHAFT

#### Angenommen

#### Art. 81f

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Zu Diskussionen Anlass in dieser Bestimmung gab die Festlegung einer aktiven Wirtschaftsförderung. Grundsätzlich stellt die Wirtschaftspolitik eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen dar. Dabei obliegt dem Bund vor allem die Regelungskompetenz, während die Kantone stärker die konkrete Wirtschaftsförderung übernehmen. Dementsprechend wurde in der Kommission über die Wirtschaftsförderung diskutiert und insbesondere um den zweiten Satz in Absatz 1, den Terminus der aktiven Wirtschaftsförderung.

Ich erlaube mir daher, dazu einige Bemerkungen und Überlegungen der Kommission vorzubringen. Bezüglich Wirtschaftsförderung ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur in sämtlichen europäischen Staaten, sondern mittlerweile auch in fast allen Kantonen gezielt Wirtschaftsförderung betrieben

wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Situation muss alles unternommen werden, dass der Kanton Graubünden konkurrenzfähig bleiben kann, zumal die Gewinne und die Zahlen vor allem in dem für Graubünden wesentlichen KMU-Bereich zurückgehen. Es genügt daher heute nicht mehr, einfach auf dem Stühlchen zu warten, bis jemand kommt und Interesse für unseren Kanton bekundet. Nachdem Graubünden über ein eigentliches Klumpenrisiko bezüglich Tourismus verfügt, ist eine Diversifizierung respektive eine breitere Abstützung der Erwerbsgrundlagen unabdingbar.

Selbstverständlich sollen die Verdienste der bisherigen Wirtschaftsförderung nicht geschmälert werden. Wenn man jedoch sieht, dass andere Kantone, insbesondere Westschweizer Kantone, Vertreter und Beauftragte für die Wirtschaftsförderung gar in Übersee unterhalten, ist tatsächlich mit einer aktiven und nicht nur mit einer reagierenden Wirtschaftsförderung darauf zu achten, dass der Anschluss nicht verpasst wird. Es liegt auf der Hand, dass selbstverständlich auch diese Staatsaufgabe im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen vorzunehmen ist. Wir werden das jedoch bei der momentan hängigen Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes noch detaillierter diskutieren können. Eine wirkungsvolle Wirtschaftsförderung, welche den ganzen Kanton umfasst, darf nicht verhindert werden. Dies wäre fatal und geradezu verheerend. Wie wir diese Wirtschaftsförderung organisieren wollen, wird Teil der Debatte über das Wirtschaftsförderungsgesetz sein. Dass aber eine aktive Wirtschaftsförderung auf Verfassungsstufe postuliert wird, unterstreicht deren Bedeutung. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass durchaus auch kleine Gemeinden oder gerade kleine Gemeinden aktive Wirtschaftsförderung betreiben können. Diesbezügliche Einzelheiten werden wir ohnehin erst in dem zur Diskussion stehenden Wirtschaftsförderungsgesetz regeln. Werden in diesem Sinne und im Sinne der vorliegenden Verfassungsbestimmung Wirtschaftsförderungsaufgaben jedoch den Gemeinden zugewiesen, steht es diesen frei, diese, wie andere Aufgaben bekanntlich auch, vorzugsweise an Regionalverbände zu delegieren oder zusammen mit der kantonalen Wirtschaftsförderung Konzepte für eine regionale Abstützung und Umsetzung der Wirtschaftsförderung zu realisieren und miteinzubeziehen.

Dazu kommt, dass auch Gemeinden, mindestens jedoch Regionalverbände dazu beitragen können, dass optimale Voraussetzungen für bestehende oder neu anzusiedelnde Wirtschaftsbetriebe geschaffen werden, sei das hinsichtlich Bauzonen und entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten, sei das hinsichtlich Steuern usw. Und wenn man schon Wirtschaftsförderung betreibt, dann soll diese in der Tat aktiv sein und nicht passiv und bloss reagieren statt agieren. Man hat damit durchaus auch die Möglichkeit, Randregionen unseres Kantons in eine Wirtschaftsförderung miteinzubeziehen, es sei denn, man folge der Meinung des Geschäftsführers des Wirtschaftsforums und konzentriere sich nur noch auf die drei Profitzentren Rheintal, Engadin und Davos.

Es dürfte auch sinnvoller sein, Mittel in die Wirtschaftsförderung zu investieren, anstatt im Nachhinein nach dem Staat zu rufen, wie wir das in jüngster Zeit ja an verschiedenen Beispielen erlebt haben.

*Suter*: Ich möchte hier einen Antrag auf Ergänzung des Artikels einbringen.

Im Jahr 2000 erschien ein Argumentarium im Auftrag des Departements des Innern und der Volkswirtschaft sowie des EKUD zum Thema volkswirtschaftliche Bedeutung der

Fachhochschule im Kanton Graubünden. Aufgabe des Papiers war es, die bedeutenden volkswirtschaftlichen Nutzeffekte dieser Schulen aufzuzeigen. Laut Studie sind dies eine bessere Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit hoher branchenspezifischer Qualifikation, Impulse für den Einsatz neuer Technologien und neuen „KnowHows“ in der Wirtschaft sowie die Erhöhung der Attraktivität des Kantons Graubünden. Der Kommissionspräsident hat vorhin noch die Konkurrenzfähigkeit erwähnt.

Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit hoher Qualifikation zählt für die Bündner Wirtschaft zu den wichtigsten Standortfaktoren. Denn je besser sie ist, desto besser sind die Voraussetzungen für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung der im Kanton ansässigen Betriebe und auch für die Neuansiedlung von wertschöpfungsstarken Betrieben. Um diese Verfügbarkeit zu fördern, sind Fachhochschulen wichtige Ausbildungsinstitutionen. Aufgrund der Bedeutung der Fachhochschulen für und in unserem Kanton schlage ich vor, dass in Artikel 81f diese auch explizit erwähnt werden. Es handelt sich nicht nur um Ausbildungsstätten sondern um einen wichtigen Bestandteil der Wirtschaftspolitik. Und deshalb meine ich, sie gehören in diesen Artikel und nicht in einem Bildungsartikel. Da sich Absatz 3 des Artikels mit der beruflichen Umschulung und Weiterbildung befasst, schlage ich einen zusätzlichen Satz zu Absatz 3 vor, der lautet: „Sie fördern insbesondere höhere Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.“

#### Antrag Suter

<sup>3</sup>Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie fördern insbesondere höhere Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.

*Giacometti:* Ich spreche zum Absatz 1 Artikel 81f. In der Diskussion um diese neue Verfassung wurde immer wieder erwähnt, dass die Regionen aufgewertet werden sollen. Gerade im Bereich Wirtschaftsförderung werden die Regionen noch mehr an Bedeutung gewinnen. Darum ist es für mich sehr wichtig, dass die Regionen oder Regionalverbände erwähnt werden. Die Verbände sind das wichtigste Glied zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund. Verschiedene Projekte, wie RegioPlus oder Interreg gehen nur über die Regionen. Wirtschaftsförderungsgruppen sind bei den Regionalverbänden sehr wichtig für eine aktive Wirtschaftsförderung – eine wichtige Stütze für die Wirtschaft, wichtiger als die Gemeinden und vielleicht auch wichtiger als der Kanton. Ich stelle den Antrag, dass man hier ergänzt: „Kantone, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen.“

#### Antrag Giacometti

<sup>1</sup>Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

*Claus:* Ich möchte Sie noch auf einen Brief vom Bündner Gewerbeverband aufmerksam machen, den Sie vor sich auf Ihrem Tisch liegen haben.

Der Bündner Gewerbeverband hat am letzten Freitag in Gräsch-Danusa eine „Gipfelstürmertagung“ durchgeführt. Das erwähne ich deshalb, weil unser Kommissionsvizepräsident Brüesch in seiner Eröffnungsrede von Gipfelbesteigung gesprochen hat. Wenn wir von einer Gipfelschau sprechen,

bedeutet das auch, dass wir eine aktive Wirtschaftsförderung betreiben müssen.

Das Gewerbe ist die Wirtschaft des Kantons Graubünden. Die Kantonalpräsidenten, die Präsidentenkonferenz und der Kantonalvorstand des Bündner Gewerbes haben eindeutig dazu Stellung genommen. Sie möchten, dass wir diese Wirtschaftsförderung, die aktive Wirtschaftsförderung, in unserer Verfassung erwähnen. Es geht darum, dass wir Stellung dazu nehmen, eine klare Wirtschaftsförderung zu betreiben.

Es geht uns im Gewerbe nicht darum, nach einem Giesskannenprinzip mit "Fränklein" überschüttet zu werden, das ist nicht das Ziel. Es ist das Ziel dieser Bestimmung in der Verfassung, dass man sich aktiv darüber Gedanken macht, wie eine Wirtschaftsförderung auszusehen hat. Den Rest werden Sie dann beim Wirtschaftsförderungsgesetz beraten können. Hier geht es darum, den Gipfel, die Spitze des Eisberges zu verankern, denn es hängt sehr viel von dieser aktiven Wirtschaftsförderung ab. Das Gewerbe wird seinen Teil ganz sicher dazu beitragen.

*Hess:* Ich spreche zuerst zum Antrag Giacometti. So wie es Kollege Giacometti darstellt, ist es richtig. Die Regionalverbände haben tatsächlich eine sehr wichtige Funktion in der Wirtschaftsförderung. Nur, Sie mögen sich vielleicht erinnern, in der ersten Lesung haben wir gesagt, dass die Regionalverbände wie auch die Kreise letztlich Gemeindeaufgaben übernehmen würden. Wir haben dabei entschieden, dass wir diese Delegiertenfunktionen in der Verfassung nicht speziell aufführen würden. Mit anderen Worten, wir erwähnen die Regionalverbände und die Kreise nicht jedes mal wieder neu, immer wenn wir die Gemeinden nennen, beinhaltet das selbstverständlich auch, dass diese Aufgaben von den Kreisen oder Regionalverbänden erfüllt werden können. Bei der Wirtschaftspolitik ist es nicht anders.

Deshalb denke ich, dass wir da einheitlich vorgehen und keine Ausnahme machen sollten.

Zum Zweiten: Den Antrag von Grossrätin Suter finde ich sehr gut. Die Wichtigkeit unserer Fachschulen und Fachhochschulen für den Wirtschaftsstandort sind eminent wichtig, damit unsere jungen Leute im Kanton bleiben können und hier eine Arbeit finden. Ich denke, dies ist unterstützungswürdig.

*Zindel:* Ich bitte Sie, den Antrag Suter abzulehnen, so sympathisch es ist, dass höhere Fachschulen und Fachhochschulen in unserem Kanton sehr gefördert werden. Ich bin selber Präsident einer höheren Fachschule. Aber ich meine, in Artikel 81k Absatz 2 Ziffer 4 ist sehr deutlich festgehalten, dass ein angemessener Zugang zu solchen Institutionen zu geschehen hat. Ich finde es nicht richtig, dass man jetzt unter Wirtschaftspolitik zwei Schultypen im Tertiärbereich, im Fachhochschulbereich, sich so ein bisschen von der Wirtschaft her unter die Flügel nimmt.

Die Wirtschaft hat doch ein Interesse daran, ein exzellentes Bildungssystem zu haben und auch ein exzellentes Volksschulbildungssystem. Ich finde es wirklich falsch, diese Schulförderung zu verlagern und unter Wirtschaftspolitik zu subsumieren.

Das Anliegen teile ich, der Ort in der Verfassung ist der falsche. Es macht ein wenig den Eindruck, als sollten diese Rosinen herausgepickt und unter den Vorzeichen der Wirtschaft gefördert werden. Wir brauchen ein gesamtheitlich kohärentes, gutes und vorzügliches Bildungssystem. Ich warne Sie daher, hier aufzusplitten.

*Loepfe:* Ich möchte mich dem Votum von Kollege Zindel anschliessen und darauf verweisen, so sehr es auch richtig und sympathisch ist, dass wir die Fachhochschulen und höheren Schulen fördern müssen, so sehr ist es natürlich auch richtig, dass wir einen Berufsbildungsweg haben, der mit Gewerbeschule und unserem dualen System, also mit der Lehre, auch Leute hervorbringt, die für die Wirtschaft wichtig sind. Wir brauchen hier einen korrekten, balancierten Mix an Arbeitskräften, der dann die Wirkung hat, dass Unternehmen hier günstige Rahmenbedingungen haben – auch von den qualifizierten Arbeitskräften. Qualifizierte Arbeitskräfte sind nicht grundsätzlich nur Leute, die höhere Schulen oder Fachhochschulen abgeschlossen haben.

Von dem her möchte ich Sie bitten, diese doch sehr singuläre Betrachtung nicht in die Verfassung hinein zu tun, sondern da wirklich auf das Bildungssystem zu verweisen, Artikel 81k ist der richtige Ort.

Wirtschaftsförderung ist eine Querschnittsaufgabe und sie ist auch eine Verbundaufgabe, das kommt hier eigentlich zum Ausdruck. Nun singuläre Elemente nochmals hervorzunehmen, würde auch die Verfassung beziehungsweise den Verfassungstext aus der Balance werfen. Ich bitte Sie, diesen Artikel von Grossrätin Suter abzulehnen.

*Marti:* Es ist natürlich nicht ganz so, wie es jetzt den Eindruck erwecken könnte, nachdem Grossrat Zindel oder Grossrat Loepfe sagen, dass es dann genügen würde, wenn es im Artikel 81k festgehalten sei.

Es ist eben so: In Artikel 81k steht unter Ziffer 3 geschrieben, dass ein angemessenes Angebot im Kanton Graubünden bestehen sollte. Damit können wir sehr gut leben und das deckt auch diese Vorstellung sehr gut ab.

Unter Ziffer 4 dieses Artikels steht aber geschrieben, dass lediglich ein angemessener Zugang zu Fachhochschulen und zu Hochschulen bestehen sollte.

Sie teilen sicher meine Meinung, ein Zugang heisst noch lange nicht, dass diese Schulen im Kanton Graubünden stehen sollen. Zugang kann auch heissen: Man ermöglicht mit Geldbeiträgen usw., dass Bündner Studenten beispielsweise im Kanton St. Gallen oder im Kanton Zürich diese Schulen besuchen können.

Nun ist es aber so, dass die Wirtschaftsförderung und verschiedene Unternehmungen auch Wert darauf legen, die Ausbildung vor Ort haben zu können. Es ist erwiesen, dass dort, wo die Ausbildungen stattfinden oftmals auch „Jungunternehmungen“ gebildet werden, weil sie nahe bei ihrem Schulstandort den Zugang zu Forschung und Entwicklung der entsprechenden Hochschulen haben. Deshalb handelt es sich sehr wohl um Wirtschaftsförderung. Deshalb sollte eben auch in diesem Artikel festgeschrieben werden, dass der Kanton diese Standorte fördert und behält. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung genügt der reine Zugang alleine nicht.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag von Frau Suter unbedingt zuzustimmen. Er macht absolut Sinn. Es wäre nun ein wenig schade, wenn sie unsere Standorte, um die wir ja so sehr kämpfen, nicht berücksichtigen würden.

*Brüesch:* Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, beide Anträge abzulehnen, und zwar den Antrag Suter einerseits und andererseits den Antrag Giacometti.

Vorerst einige Bemerkungen zum Antrag Giacometti: Wir haben diese Frage in der Kommission diskutiert. Wir sind dabei zur Auffassung gelangt, dass wir hier unserem System treu bleiben und nur die beiden staatlichen Verwaltungsstu-

fen in der Verfassung erwähnen wollen, nämlich den Kanton und die Gemeinden. Es besteht ja die Möglichkeit und das wird auch faktisch die Realität sein, dass der Kanton einerseits gewisse Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung aber auch in anderen Bereichen an die Regionalverbände hinunter delegiert und andererseits die Gemeinden gewisse Aufgaben in diesen und anderen Bereichen hinauf an die Regionalorganisationen delegieren. Das ist so anerkannt und natürlich auch gewünscht.

Obwohl auch Meinungen in der Kommission vorhanden waren, dass man in diesem Bereich und auch im Bereich der Raumplanung die Regionalorganisationen erwähnen sollte, haben wir dann gefunden, wir lassen das überall weg und beschränken uns auf die beiden Stufen. Deshalb möchte ich Ihnen, im Sinne der Kommission, ebenfalls beliebt machen, diese beiden Staatstufen zu erwähnen und den Antrag Giacometti abzulehnen.

Im Übrigen lautet der Antrag Giacometti ja auch dahingehend, dass er formuliert ist: „Kanton, *Regionen* und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen.“ Wenn schon, müsste er lauten: „Regionalverbände“. Der Begriff „Regionen“ ist in der Kantonsverfassung nirgends vorhanden. Es wäre ein undefinierbarer Begriff.

Zum Antrag Suter beantrage ich Ihnen, ebenfalls namens der Kommission, eine Ablehnung. Nach Meinung der Kommission dürfte diese Zielsetzung bereits im Absatz 3 enthalten sein. Hier sind die wirtschaftlichen Aspekte der Weiterbildung aufgeführt und enthalten.

Ich möchte mich in diesem Sinn auch den Ausführungen der Grossratskollegen Loepfe und Zindel anschliessen und auf ihre Argumente hinweisen.

In Artikel 81k wiederum ist die Thematik der Weiterbildung unter dem speziellen Aspekt des persönlichen Fortkommens wiederholt und erneuert. Und es ist, meine ich, und damit spreche ich auch für die Kommission, wohl kaum zutreffend, wenn wir die Frage der Weiterbildung speziell ausrichten auf die Bedürfnisse der Wirtschaft. Damit beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung.

#### *Abstimmungen*

##### *Absatz 1*

Für den Antrag Giacometti	4	Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	90	Stimmen

##### *Absatz 2*

#### *Angenommen*

##### *Absatz 3*

Für den Antrag Suter	21	Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	71	Stimmen

#### *Mitteilung des Sandespräsidenten*

*Standespräsident Locher:* Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen. Früher hatten wir hier im Grossrats-Saal andere Stühle. Wenn jemand einen dieser Stühle als Erinnerung möchte – ich spreche hier vor allem die amtsältesten Grossrätinnen und Grossräte an – kann man sich beim Hochbauamt unseres Kantons melden. Die Stühle werden gratis abgegeben.

**Art. 81g**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Art. 94 der Bundesverfassung erlaubt den Kantonen Regale und Monopole einzurichten. Die vorliegende Bestimmung schafft hierzu eine Grundlage in der kantonalen Verfassung. Eine inhaltliche Neuerung bedeutet das Bergregal: Dieses wird von einzelnen Gemeinden bereits heute wahrgenommen, eine kantonale Regelung besteht jedoch nicht. Die ausdrückliche Erwähnung schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

*Angenommen*

**E. SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE**

*Angenommen*

**Art. 81h**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Der Bund ist in erster Linie für die Regelung im Bereich der Sozialversicherungen zuständig. Das ergibt sich aus den Art. 111 ff der Bundesverfassung.

Die eigentliche Sozialhilfe, welche in Art. 115 der Bundesverfassung erwähnt ist und die soziale Integration obliegt primär den Kantonen. Auch beim Sozialwesen handelt es sich um eine ureigene Zuständigkeit der Kantone. Die vorliegende Bestimmung trägt diesem Umstand Rechnung und entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Lediglich eine Akzentuierung stellt die in Absatz 3 stipulierte Rücksichtnahme auf Behinderungen dar. Ansonsten handelt es sich um eine Zusammenfassung der Art. 95 und 97 des Vorentwurfes der ursprünglichen Verfassungskommissionen. Der in Absatz 4 aufgeführte Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist ein Aspekt des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes, das zurzeit in der Bundesversammlung hängig ist. Absatz 4 bezieht sich auch einzig auf öffentliche Bauten und Anlagen. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass der behindertengerechte Zugang zu öffentlichen Bauten auch ein kantonales Anliegen ist, das nicht nur aufgrund einer bundesrechtlichen Verpflichtung verfolgt wird. Zudem gilt die Regelung auch dann, wenn die eidgenössische Regelung scheitern sollte, was heute noch offen ist.

*Pfenninger*: Ich möchte hier zuhänden der zweiten Lesung anregen, dass die Kommission sich Absatz 3 vielleicht von der Formulierung her nochmals überlegt.

Ich möchte darauf hinweisen, in Absatz 1 haben wir die Betreuung und Unterstützung, in Absatz 2 die soziale und berufliche Eingliederung und in Absatz 4 den behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.

Wenn ich nun den Absatz 3 lese, habe ich da eine gewisse Verständnisschwierigkeit. Ich zitiere Absatz 3: "Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden." Mir fehlt da irgendwie einfach die Erklärung, ja wo denn, in welchem Bereich – in allen öffentlichen, in allen Wirtschaftsbereichen? Es ist mir nicht ganz klar, ob diese Formulierung nicht auch etwas missverständlich sein könnte. Vielleicht überlegt man sich das nochmals für die zweite Lesung.

*Jäger*: Ich möchte bei diesem Artikel zum Titel „Integration“ eine Bemerkung machen. Sie haben jetzt gerade das Blatt erhalten, auf welchem wir die Vorberatungskommissionen für

die Oktober- beziehungsweise die November-Sessionen aufgeführt sehen.

Zum ersten Geschäft für die November-Session, der Teilrevision grossrätliche Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, habe die Regierungsmitteilung der Standeskanzlei ich vor mir, die vor rund zehn Tagen der Presse zugestellt wurde. Der Titel zu diesem Geschäft heisst: Gesetzliche Basis für die Förderung von Integrationsprojekten.

Wenn man das Wort Integration heute in der politischen Diskussion verfolgt, stellt man fest, dass man heute fast immer die Problematik der Integration von anderssprachigen Menschen, vor allem von Ausländern in unserer Gesellschaft versteht. Vor allem in Schulen, in denen wir sehr viele ausländische Kinder haben, sind Integrationsprojekte etwas sehr wichtiges. Diese Form der Integration wäre meines Erachtens auch verfassungswürdig.

Hier trägt der Artikel 81h zwar den Titel Integration, aber nachher folgen vier Absätze, die sich mit Behindertenfragen auseinander setzen. Alle vier Absätze sind meiner Meinung nach in Ordnung. Das Wort Integration ist aber heute umfassender, weshalb ich die Kommission zuhänden der zweiten Lesung darum bitte, auch die andere Form der Integration einmal anzuschauen und zu prüfen, was davon als Grundsatz in die Verfassung eingebracht werden sollte. Unsere Gesellschaft ist dringend darauf angewiesen, dass wir vor allem ausländische Jugendliche in der Gesellschaft integrieren. Dieser Punkt ist verfassungswürdig. Ich bitte die Kommission, uns in diesem Bereich im Hinblick auf die zweite Lesung einen Vorschlag zu unterbreiten.

*Hess*: Zum Votum von Herrn Jäger: Die Formulierung von Absatz 2 ist ja eigentlich offen – oder aus anderen Gründen benachteiligt sind. Diese lässt das durchaus offen.

Dann zum Votum von Herrn Kollege Pfenninger: Wir haben uns in der Kommission überlegt, was der Absatz 3 alles bedeuten würde. Man stelle sich vor, ein Blinder z.B., muss eine Fachprüfung ablegen, dann muss er auch die Möglichkeit haben, dass man dies berücksichtigt und ihm vielleicht mehr Zeit gibt usw. Das mit den Behinderungen ist also sehr umfassend gemeint. Ich denke, es braucht dafür keine Rückweisung in die Kommission. Weil das alles umfassend ist, können wir bereits heute darüber abstimmen.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich möchte mich hier den Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses vier anschliessen. Wir haben diese Problematik diskutiert. Wir haben mit dem Titel Integration, wie sich das auch aus dem vorgeschlagenen Artikel ergibt, das gemeint, wie es im Artikel formuliert ist.

Wir sind der Auffassung, dass der Terminus der Integration nicht derart eng interpretiert werden soll und darf, wie das Grossratskollege Jäger gesagt hat. Ich sehe daher mindestens im Moment keine Veranlassung, diese Problematik speziell aufzugreifen, nachdem ja auch kein konkreter Antrag gestellt wird.

Ich könnte höchstens sagen, dass wir uns im Rahmen der Beratungen im Hinblick auf die zweite Lesung dieser Bestimmungen alle Voten nochmals zu Gemüte führen und allenfalls Anpassungen oder Ergänzungen vornehmen, wo das nötig scheint. Aber ich möchte das hier eigentlich nicht direkt versprechen und zusichern.

Dasselbe gilt auch für den Absatz 3, wie das ebenfalls Kollege Hess gesagt hat. Es ist ein Überbegriff, dass die Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren in ver-

schiedensten Bereichen berücksichtigt werden, wo sich dies als notwendig und angezeigt erweist.

*Angenommen*

**Art. 81i**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Beim Gesundheitswesen handelt es sich um eine typisch kantonale Zuständigkeit.

Der Bund ist nur in einem engen Bereich zuständig. Das ergibt sich aus den Artikel 118 und 119 der Bundesverfassung. Einfluss auf die Gesundheitspolitik nimmt der Bund insbesondere über das Krankenversicherungsgesetz sowie das Binnenmarktgesetz.

Die vorliegende Bestimmung trägt den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung und enthält keine Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht. Die explizite Aufführung der Pflege in Absatz 2 ist im Übrigen nicht als Benachteiligung allfälliger anderweitiger Zweige und Aspekte der medizinischen Versorgung gedacht, sondern sie will die besondere Bedeutung einer menschenwürdigen Pflege und Betreuung, insbesondere von Langzeitpatienten unterstreichen. Ähnliches gilt für die explizite Aufführung der Suchtprophylaxe als spezielle Gewichtung der Tätigkeiten im Gesundheitsbereich. Im Übrigen findet sich der Begriff der Suchtprophylaxe ausdrücklich auch im Vorentwurf der ursprünglichen Verfassungskommission. Ich verweise auf die dortige Bestimmung in Artikel 98 Absatz 3.

*Bucher*: Zu Artikel 81i möchte ich einen Vorschlag machen. Ich bitte die Kommission, diesen in ihrer nächsten Beratung im Rahmen einer eventuellen zweiten Lesung zu prüfen. Der Vorschlag lautet folgendermassen: „Der alternativen und komplementären Medizin sollen gleiche Bedingungen wie der Schulmedizin eingeräumt werden.“

Tatsache ist, dass die Alternativ- und Komplementärmedizin immer mehr angewandt wird und gute Erfolge erzielt. Oft kann auf teure Medikamente teilweise oder ganz verzichtet werden. Dies belastet den Patienten eindeutig weniger.

Gerade im Alters- und Pflegebereich wird des Öftern die Alternativmedizin angewandt, aber zum Teil auch in Akutspitälern oder auf Gebärdstationen. Ich meine, dass sie heute ein berechtigtes Standbein ist im gesamten medizinischen Gefüge, deshalb sollte sie auch den gleichen Stellenwert erhalten. Ich bitte Sie, diesen Vorschlag zu prüfen.

*Hess*: Offenbar will man uns unbedingt nochmals eine Kommissionssitzung unterschieben. Ich wehre mich dagegen. Stellen Sie bitte einen klaren Antrag, dann können wir darüber abstimmen.

*Standespräsident Locher*: Grossrat Hess, der Rat kann beschliessen, eine zweite Lesung durchzuführen oder nicht. Ich werde den Rat nach Beratung dieser Artikel sicher anfragen – wie das übrigens immer der Fall ist – ob eine zweite Lesung gewünscht wird oder nicht.

*Walther*: Hier sehe ich schon einen Unterschied. Die zweite Lesung ist beschlossene Sache, die findet ja statt. Aber ob die Kommission das nochmals aufrollen soll, ist doch eine andere Frage. Die Kommission kann doch nur tätig werden, wenn ein konkreter Vorschlag da ist.

Diese Problematik haben wir bereits sehr lange besprochen. Frau Bucher, dieser Artikel schliesst überhaupt nichts aus, und das andere ist Sache des Gesetzes, es genau zu regeln.

Es kann doch nicht in der Verfassung niedergeschrieben werden, welche Arten von Medizin im Kanton anzuwenden sind. Wenn Sie das wollen, müssen Sie einen konkreten Vorschlag machen – die Kommission kann hier keine neuen Erkenntnisse finden.

Ich meine, dass die Formulierung so ist, dass sie alles zulässt und nichts verbietet. Das ist auch die Aufgabe einer Verfassung.

*Standespräsident Locher*: Ich muss den Rat nochmals darauf hinweisen, ob eine zweite Lesung für die Artikel 76 bis 81 durchgeführt wird – wir beraten diese Artikel ja heute immer noch in erster Lesung – wird erst nach Abschluss der ersten Lesung entschieden. Wie bereits erwähnt, werde ich diese Frage am Schluss der 1. Lesung stellen.

Für alle übrigen Artikel, die bereits in den beiden Sondersessionen in erster Lesung beraten wurden, findet die zweite Lesung, wie beschlossen, anschliessend an die erste Lesung der Artikel 76 - 81 statt.

Die Artikel 76 - 81 waren nicht Gegenstand des seinerzeitigen Beschlusses für eine zweite Lesung. Daher hat der Rat diese Fragen am Schluss der ersten Lesung der Artikel 76 - 81 zu entscheiden.

*Cahannes*; Kommissionspräsidentin: Wir haben in der letzten Session ganz am Schluss beschlossen, wir machen eine zweite Lesung. Diese zweite Lesung erstreckt sich auf die ganze Verfassung und somit auch auf den siebten Abschnitt öffentliche Aufgaben.

Die Lehre sagt aber, dass zwischen erster und zweiter Lesung immer ein gebührender Zeitabstand eingeräumt werden muss. D.h. also, wir haben eine zweite Lesung auch über die öffentlichen Aufgaben beschlossen. Die zweite Lesung kann somit frühestens in der November-Session stattfinden. Wenn kein Antrag aus Ihrer Mitte kommt, werden wir die zweite Lesung über die öffentlichen Aufgaben im November machen, ansonsten müssen wir etwas Gegenteiliges beschliessen.

*Standespräsident Locher*: Wir wollen es einfach machen. Ich werde, wenn wir das Protokoll durchberaten haben, wie üblich anfragen, ob Sie zu diesen Artikeln 76 bis 81 eine zweite Lesung wollen. Dann sehen wir ja, was entschieden wird. Etwas anderes machen wir nicht.

*Bucher*: Ich möchte ganz bewusst keinen Antrag stellen, sondern das der Vorberatungskommission auf den Weg mitgeben, um es zu prüfen.

Wir haben heute Nachmittag gesehen, dass verschiedene Anträge gestellt worden sind – zum Teil waren das berechnete Anträge – die durch die Schnelligkeit der Entscheidung hier im Rat einfach keine Aufnahme gefunden haben.

Ich möchte den Rat nicht überfordern mit einem solchen Antrag, sondern ich möchte ganz bewusst, wenn eine zweite Lesung stattfindet, dass die Kommission diesen Wunsch aufnimmt und diskutiert.

*Hess*: Ich nehme in diesem Falle doch inhaltlich Stellung. Ich bin nicht der Meinung, dass es in die Verfassung gehört, selbst wenn es sachlich seine Richtigkeit haben kann, was Kollegin Bucher sagt. Aber wir können ja als Kanton nicht bestimmen, was die Krankenversicherer mit den Leistungserbringern letztlich abmachen, wie sie die Komplementärmedizin usw. zulassen. Wir können einfach in der Verfassung drin haben, dass eine ausreichende medizinische Ver-

sorgung gewährleistet sein muss. Wie die dann aussieht, das ist abhängig vom gesellschaftlichen Wandel und vor allem von den finanziellen Mitteln, die die Leistungserbringer haben. Das können wir nicht in die Verfassung nehmen. Deshalb bin ich auch der Meinung, dass wir das nicht in die Kommission zurücknehmen.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich bin bis jetzt eigentlich davon ausgegangen, dass eine zweite Lesung stattfindet. Ich hätte ja sonst nicht zu erkennen geben können, dass allenfalls einzelne Fragen noch im Rahmen einer Kommissionssitzung im Hinblick auf die zweite Lesung geprüft würden, sofern die Kommission das als notwendig erachten würde. Ich spreche jetzt nicht nur von dieser, sondern auch von andern Fragen, welche hier im Rahmen dieser Diskussion aufgetaucht sind. Von daher gehe ich eigentlich schon davon aus, dass eine zweite Lesung stattfinden wird, wie wir das beschlossen haben und wie das auch die Frau Präsidentin ausgeführt hat. Ich käme mir sonst irgendwie komisch vor, wenn ich hier sagen würde, wir prüfen das in der Kommission im Hinblick auf eine zweite Lesung und diese findet dann nicht statt.

Zur Frage, welche Grossratskollegin Bucher aufgeworfen hat: Ich bin der Auffassung, dass in der Formulierung wie sie hier in Absatz 2 festgehalten ist, „eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung“, auch andere Heilpraktiken als die schulmedizinischen enthalten sind.

Wenn ich mich recht erinnere, ich kenne mich in diesem Gebiet zwar nicht im Detail aus, ist es aber so, dass gewisse gesetzliche Grundlagen für Naturheilpraktiker bereits heute bestehen und auch Prüfungen abgenommen werden. Das zeigt, dass das auch im Sinne der heute bestehenden verfassungsmässigen Grundlage möglich ist und ich gehe auch davon aus, dass das in der jetzigen Verfassung auch nicht explizit aufgeführt ist.

Wenn wir das hier als gesamte medizinische Versorgung stehen lassen, steht dem nichts gegenüber, dass Naturheilpraktiken in welcher Richtung auch immer, angegangen und geregelt werden können.

*Noi*: Nur ganz kurz eine Präzisierung. Von Kollege Hess höre ich, das es nicht möglich sei, etwas in dieser Richtung in der Verfassung zu haben. Ich habe hier die Kantonsverfassung Kantons Bern, sie sagt unter Gesundheitswesen: "Der Kanton fördert natürliche Heilmethoden." Also, das wird wohl dasselbe sein. Was für Bern geht, müsste doch auch für den Kanton Graubünden gehen, oder?

*Angenommen*

#### **Art. 81j**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Gemäss Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung berücksichtigt der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie und kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen. Dabei handelt es sich auf Bundesebene nicht um eine abschliessende Zuständigkeit.

Aufgrund der erst beim Zerfallen der herkömmlichen Familienstrukturen festgestellten und wahrgenommenen Bedeutung der Familie erscheint es wichtig und richtig, diese Aufgabe in die Verfassung aufzunehmen. Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass nach Meinung der einstimmigen Vorberatungskommission sich der Begriff der Familie nicht nur auf das traditionelle Familienbild bezieht, sondern auch neue

Familienformen umfasst, so Alleinerziehende, so genannte „Patchwork-Familien“ usw.

In der heutigen familienpolitischen Diskussion gilt als Familie, wenn zwei Generationen in einem Haushalt zusammen leben und die ältere Generation die Verantwortung, auch die finanzielle Verantwortung, für die jüngere, beziehungsweise die kommende Generation übernommen hat. Damit gelten kinderlose Ehepaare nicht als Familie.

Im Weiteren ist ausdrücklich festzuhalten, dass diese Bestimmung nicht direkt anwendbar ist, sondern entsprechender Ausführungsbestimmungen bedarf. Dementsprechend können Private keine finanziellen Ansprüche gestützt auf diese Bestimmung geltend machen, wie das im Übrigen auch für weitere Verfassungsbestimmungen in diesem Bereich gilt.

*Angenommen*

#### **F. BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT**

*Angenommen*

#### **Art. 81k**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig – Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung enthält gewisse Anforderungen an den Grundschulunterricht, z.B. ausreichend, für alle Kinder offen, Obligatorium, staatliche Aufsicht oder Leitung, Unentgeltlichkeit, Schuljahresbeginn.

Dann verfügt der Kanton über gewisse Zuständigkeiten bei der Berufsbildung und bei den Hochschulen sowie den Stipendien – Artikel 63 bis 66 der Bundesverfassung.

Die vorliegende Bestimmung setzt die kantonale und traditionelle Schulhoheit um und gibt die wichtigsten Elemente vor. Die Bestimmungen im Einzelnen entsprechen dem geltenden Recht. Sie fasst im Übrigen die Artikel 100 bis 103 des Vorentwurfs der ursprünglichen Verfassungskommission zusammen und konzentriert ihn auf die wesentlichen Aussagen in diesem Bereich. Auch hier erscheint im Übrigen eine Kompetenzausscheidung kaum sinnvoll. Wenn Sie den Entwurf der ursprünglichen Verfassungskommission anschauen, ich habe das erwähnt, so wurden darin zum Thema Bildung – wie dies vorliegend in einem einzelnen Artikel geregelt ist – vier Artikel darüber geschrieben. Dort sind die Kompetenzen, obwohl dort vier Artikel zum gleichen Thema enthalten sind, ebenfalls nicht klar und abschliessend geregelt.

*Arquint*: Ich habe zu diesem Artikel 2 Anträge und eine Anregung. Ich denke in diesem Bildungsartikel muss irgendwo der Gesamtrahmen, die Gesamtkonzeption der Bildungspolitik unseres Kantons transparent erscheinen. Inhaltlich bin ich mit den Darlegungen in den verschiedenen Punkten einverstanden.

Es fehlt mir eine Aussage, die in der Arbeit der Verfassungskommission noch enthalten war, nämlich die Bildung der Lehrkräfte. Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte. Das ist eine wesentliche Aufgabe des Kantons und ich denke, die ist auch verfassungswürdig, gerade wenn wir an unsere komplizierte dreisprachige Situation denken und an die Schwierigkeiten, die auf uns zu kommen könnten im Bereich der Ausbildung der Lehrkräfte. Deshalb lautet mein Antrag zu Artikel 81k „der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte“.

Ich lehne mich – das betrifft jetzt das Gesamtkonzept der kantonalen Bildungspolitik – an ein Konzept mit dem wir bisher gut gefahren sind und das meines Erachtens ebenfalls verfassungswürdig sein sollte und beantrage die Formulierung von zwei weiteren Alineas in einem Absatz 4 von Artikel 81k. Ich habe sie von der Arbeit der Verfassungskommission übernommen:

1. die Freiheit zur Errichtung und Führung von privaten Kindergärten und Schulen ist gewährleistet und
2. der Kanton kann private Kindergärten und Schulen anerkennen und unterstützen.

Gerade dieses Letzte, neben dem klaren Grundsatz der Gewährleistung der privaten Führung von Schulen, ist in unserer Schullandschaft deshalb von grosser Bedeutung, weil wir gerade im Mittelschulbereich, eine sehr gute Arbeitsteilung zwischen privaten Anbietern einer maturitären Ausbildung haben. Auch dieser Grundsatz denke ich, verdient es, in der Verfassung, die die wesentlichen Grundelemente festlegen will, verankert zu werden.

Die Anregung:

Ich teile die Meinung des Kommissionspräsidenten nicht, dass man hier keine Kompetenzausscheidungen machen sollte. Im Gegenteil es wäre überaus wichtig, wenn wir langsam dazu kämen, klare Verhältnisse in die Verantwortlichkeiten zu legen, etwa für was der Kanton und wofür der Kanton zuständig ist – Mittelschulbildung.

Ausbildung und die Gemeinden:

Bis jetzt war das einigermaßen klar. Ich denke, dass da die Verfassungskommission einen guten Weg gewählt hat, indem sie in der Verfassung nicht umfassend, aber doch im Wesentlichen diese Kompetenzausscheidung vorgenommen hat. Die Anregung mache ich, falls es, und das ist jetzt ein doppelter Eventualvorbehalt, eine zweite Lesung gibt und diese Variante – das Damoklesschwert von Kollege Heinz wartet ja auch auf uns – beziehungsweise die Ausmarchung sehr eindeutig ausfällt, dann wird es wahrscheinlich auch wenig Sinn machen, in einer zweiten Lesung darauf zurückzukommen. Also mit diesem doppelten Eventualvorbehalt gebe ich die Anregung gerne weiter.

*Antrag Arquint* (Einfügung neuer Absatz 4 und 5)

- <sup>4</sup> 1. Die Freiheit zur Errichtung und Führung von privaten Kindergärten und Schulen ist gewährleistet.
  2. Der Kanton kann private Kindergärten und Schulen anerkennen und unterstützen.
- <sup>5</sup> Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich möchte Sie bitten beide Anträge Arquint abzulehnen.

Vorerst zum Antrag, gemäss welchem explizit aufgenommen werden soll, dass der Kanton für die Ausbildung der Lehrkräfte zu sorgen hat. Es erscheint unnötig, das in diesem Artikel speziell aufzuführen. Wir haben in den Ziffern 3 und 4 des zweiten Absatzes klar verankert, dass ein Angebot für den Mittelschulunterricht sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung bestehen soll. Wir haben dann auch in Ziffer vier aufgeführt, dass ein angemessener Zugang zu höheren Fachschulen, also auch zur Pädagogischen Fachschule bestehen soll. Es scheint daher unnötig, diese Ausbildung der Lehrkräfte in der Verfassung speziell zu verankern.

Was die Freiheit von Privatschulen oder im privaten Bereich für die Betreibung von Schulen anbelangt – diesen Antrag von Grossratskollege Arquint - möchte ich verweisen auf Artikel 78 dieser Variante, welche wir jetzt behandeln. In Artikel 78 wird im Absatz 1 ausdrücklich gesagt, dass der

Staat Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, nur erfüllen soll, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Und in Absatz 2 wird explizit erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit Privaten soweit als möglich angestrebt werden soll.

Die Vorberatungskommission hat daher davon abgesehen, bezüglich der öffentlichen Aufgaben bei jeder Bestimmung aufzuführen oder auszuführen, dass hier auch Private diese Aufgaben erfüllen können, eben aufgrund dieser Sammelbestimmung in Artikel 78. Dementsprechend beantrage ich Ihnen namens der Kommission, beide Anträge abzulehnen.

*Suter*: Ich habe heute Nachmittag gelernt, ich stelle keinen Antrag. Aber im Hinblick auf eine zweite Lesung, bitte ich die Kommission, meinen Antrag zu Artikel 81f Absatz 3 in Zusammenhang mit diesem Artikel 81k Absatz 2 Ziffer 4 zu bringen und diesen so zu gestalten, dass nicht allein der Zugang, sondern auch eine Aussage zum Standort der Fachhochschulen und Fachschulen erfolgen wird. Ich denke, Herr Arquint hatte da ein ähnliches Anliegen. Man könnte es auch generell formulieren – Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.

Herr Brüesch hat darauf hingewiesen, dass die Kommission alle heute gefallenen Voten bei einer allfälligen zweiten Lesung noch einmal beurteilen würde. Ich hoffe nun sehr, dass diese wichtige Frage des Standortes der Fachschulen und Fachhochschulen in unserem Kanton auch noch einmal neu beurteilt wird.

*Jäger*: Auch ich stelle keinen Antrag, um das gleich vorweg zu nehmen.

Zunächst eine kleine Bemerkung zur zweiten Lesung, zu dieser Unsicherheit. Unser Rat hat eine zweite Lesung beschlossen. Zu welchem andern Geschäft macht man eine zweite Lesung, wenn nicht zur Kantonsverfassung? Dass die Kantonsverfassung durchwegs wichtig ist und es nicht Kapitel von grösserer oder kleinerer Wichtigkeit gibt, ist sicher unbestritten. Auch die lange Diskussion zu diesem Kapitel zeigt, dass dieses ein wichtiges Kapitel ist. Darum ist es meiner Meinung nach ganz klar, dass der Beschluss des Grossen Rates für eine zweite Lesung auch für dieses Kapitel gelten muss.

Nun, ich möchte ohne das nun länger auszuführen, Sie bitten, insbesondere den zweiten Antrag von Herrn Arquint abzulehnen. Die Diskussion in anderen Kantonen – ich erinnere Sie an den Kanton Tessin, wo es darum ging, ob die Öffentlichkeit auch private Schulen mitunterstützen soll, ja oder nein – ist eine sehr schmerzhaft und eine sehr schwierige. Diese Diskussion kommt nun auf ganz „samtenen Pfoten“ daher. Ich bitte Sie, hier nun nicht einen Präzedenzfall zu schaffen, dass wir mit Kantonsbeiträgen private Schulen unterstützen würden.

Die privaten Schulen, vor allem auch im Volksschulbereich, können eine wichtige Aufgabe erfüllen. Sie sind Alternativen zu den staatlichen Schulen. Aber wenn diese privaten Schulen durch öffentliche Beiträge unterstützt werden müssten, würden wir in eine sehr schwierige Situation hineingeraten. Ich bitte Sie deshalb, insbesondere den zweiten Antrag von Herrn Arquint abzulehnen.

Beim Votum von Herrn Brüesch, in dem er ganz am Anfang gesagt hat, dass für das Schulwesen die Kantone zuständig sind und es – das hat er später gesagt – nicht sinnvoll sei, die Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden irgendwie aufzutrennen, bin ich ganz anderer Auffassung.

Auch das bitte ich die Kommission, sich noch einmal anzuschauen und insbesondere von Frau Regierungsrätin möchte dazu dann noch eine Antwort haben.

Es ist so, dass wir in verschiedenen 81er Artikeln, ich erinnere an 81c, 81i, 81n, durchaus zwischen dem Kanton und den Gemeinden Kompetenzklarheit schaffen. In der Bildung wird dies nicht getan. Das bedauere ich sehr.

Herr Brüesch hat zu Recht auf die vier Artikel im Verfassungsentwurf der Verfassungskommission hingewiesen. In jenem Verfassungsentwurf stand in Artikel 101, die Führung der öffentlichen Kindergärten und der öffentlichen Volksschule obliegt den Gemeinden. Das scheint mir ganz wesentlich zu sein, in Graubünden sind die Gemeinden die Träger der öffentlichen Volksschule. Hingegen stand dann in diesem Entwurf in Artikel 102 der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen. Auch das scheint mir richtig zu sein.

Zwischen der heutigen Wirklichkeit und dem Vorschlag der Verfassungskommission besteht ein relativ grosser Unterschied. Heute haben wir, und daran störe ich mich ausserordentlich, zwischen den Gemeinden und dem Kanton – da möchte ich dann auch Frau Regierungsrätin bitten, dazu eine Stellungnahme der Regierung abzugeben – eine Kompetenzregelung, die nicht horizontal sondern vertikal ist. Ab dem siebten Schuljahr ist der Kanton für das Untergymnasium zuständig, die Gemeinden sind für die anderen Schultypen zuständig. Nach dem neunten Schuljahr ist der Kanton für die Mittelschulen zuständig, die Gemeinden für die Berufsausbildung, für die Berufsschulen.

Wir haben heute die Kompetenzgrenze zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Sinn horizontal, dass für die „intelligenteren“ Kinder und Jugendlichen der Kanton zuständig ist und für die wiederum „weniger intelligenten“ Kinder die Gemeinden. Immerhin stelle ich dazu fest, dass man in der Berufsschule der Stadt Chur z.B. auch die Berufsmaturität machen kann. Es sind also durchaus auch intelligente Leute, die dort hingehen, aber die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden.

Meiner Meinung nach, müsste bei einer zukünftigen zukunftsweisenden Lösung – ich bitte die Kommission sich noch einmal anzuschauen, wie es im Entwurf vorgesehen war – die Grenze vertikal sein. Meiner Meinung nach wäre es richtig, dass die Gemeinden für die Volksschule zuständig wären und der Kanton für die Zeit nach der Volksschule, für die so genannte Sekundarstufe zwei. Der Bund wiederum sollte dann folgerichtig für die Universitäten zuständig sein – dass ist aber eine Bundeslösung.

Nun, ich verfall nicht der Illusion, dass wir das mit der Verfassung jetzt hier definitiv und endgültig regeln. Weil ich davon nicht ausgehe, hätte ich aber gerne, wenn Frau Regierungsrätin zu dieser Idee ein Votum abgeben würde.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Der Regierungspräsident hat gesagt, wir seien einverstanden. Genau in dieser Form kann ich es nicht bestätigen. Aber es ist ein Anliegen, das sicher berechtigt ist und auch geprüft werden muss – das ist uns bewusst. Diese und allenfalls auch weitere Fragen, die sich in diesem Zusammenhang mit Bezug auf die Oberstufe und die ersten Jahre der Mittelschule stellen, sollen geregelt und gelöst werden.

Grundsätzlich teile ich die Bedenken mit Bezug auf diese vertikale Aufteilung. Wir werden uns bemühen, diesen Fragen nachzugehen und Ihnen dann einen Vorschlag zu unterbreiten, der aber vielleicht auch etwas über diesen Ansatz

hinaus geht – erste neun Jahre Volksschule Gemeindekompetenz und dann Kantonskompetenz.

*Marti:* Ich hatte in der Pause doch etwelche Mühe mein Pausengetränk zu schlucken, weil mir der Entscheid von vorhin mit der Fachhochschule etwas schwer auf den Magen geschlagen hat.

Die Wichtigkeit der Sache ist dermassen gross, dass ich nochmals das Wort ergreife und den klugen Vorschlag von Frau Suter nochmals in Erinnerung rufen und unterstützen möchte.

Ich gehe davon aus, dass eine zweite Lesung stattfindet. Wenn keine entsprechende Frage vom Herrn Landespräsidenten kommen sollte, würde ich aus der Ratsmitte den Antrag stellen, eine zweite Lesung zu beschliessen. Weshalb?

Sie haben vorhin bloss ein Ja gesagt zum Zugang zur Fachhochschule, dass der Zugang in Artikel 81k Absatz 2 Ziffer 4 geregelt sein soll.

Ich kann mir beileibe nicht vorstellen, dass Sie bloss den Zugang verankern wollen, nachdem wir so viele Bemühungen, so viel Engagement und Herzblut in den Standort der Fachhochschule Wirtschaft und Technik in Chur investiert haben. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Kommission auf jeden Fall, Herr Kommissionsvizepräsident, diese Frage nochmals bearbeiten muss. Ich denke, dass sie zum richtigen Schluss kommen wird, dass der Standort in einer Aussage in der Verfassung münden muss.

Ich denke auch, Herr Regierungspräsident, dass Sie hier eine breite Unterstützung geben werden, dass wir nicht bloss den Zugang regeln wollen.

Vielleicht war es vorhin nicht ganz klar. Der Zugang in eine Fachhochschule, der kann auch ausserkantonal sein. Wenn wir bloss den Zugang regeln, haben wir nicht die Sicherheit, dass wir auch den Standort Graubünden erhalten können.

Ich sage es noch einmal, ich glaube nicht, dass Sie das vorhin so gewollt haben, dass Sie nur den Zugang zu den Fachhochschulen regeln wollten, denn ich denke, der Standort ist dermassen wichtig für uns.

In diesem Sinne, stelle ich hier auch keinen Antrag, wäre aber sehr froh, wenn wir in der zweiten Lesung noch einmal einen Vorschlag in dieser Richtung hören könnten. Wenn die Grossratskollegen Zindel und Loepfe, das vielleicht nicht unter der Wirtschaftsförderung verankert haben wollen, kann ich damit natürlich auch leben, aber den Standort sollten wir verankern.

*Arquint:* Ich möchte gerne etwas zu den Voten sagen, die jetzt von Kollege Marti und Kollegin Suter eingebracht worden sind. Gemäss diesen Voten muss die Frage des Standortes dieser Fachhochschulen in der Verfassung verankert werden. Zu den Fachhochschulen gehört auch die Pädagogische Fachhochschule. Damit würde bei einer Beratung in einer zweiten Lesung mein Antrag über die Ausbildung der Lehrer mitgehalten sein, weshalb ich jetzt auf meinen Antrag verzichte.

Hingegen möchte ich den zweiten Antrag, derjenige der Gewährleistung privater Träger und derjenige der möglichen Unterstützung in der Verfassung verankert sehen.

Sie sehen, es gibt ideologische Kämpfe auch in der SP-Fraktion. Natürlich, unser Stadtratskollege als Verantwortlicher für die öffentlichen Schulen, sieht in jeglicher Form eines Wettbewerbs, auch eines minimalen Wettbewerbs, im schulischen Bereich schon eine Gefahr für die Schule – ich nicht. Ich sehe in privaten Initiativen sehr fruchtbare und konstruktive

tive Möglichkeiten, die auch einen positiven Einfluss haben können auf die staatlichen Institutionen.

Wenn wir eine Verfassung für die nächsten 30 Jahre verabschieden, dann sollten wir die Möglichkeiten mit der Kann-Formulierung zumindest schaffen, damit Elterngruppierungen – es sind nicht immer nur die Reichen, die für ihre Kinder eine bessere andere Ausbildung möchten, sondern es hat sich durchdemokratisiert – diese allenfalls auch die Möglichkeit von Unterstützungen erhalten, über die dann hier und in der Regierung debattiert werden kann.

Wir sollten heute nicht die Türen schliessen für mögliche Entwicklungen, die sich im schulischen Bereich abzeichnen und anderswo auch schon Fuss gefasst haben. Das ist der erste Einwand.

Der Zweite: Es stimmt, wir haben so einen Generalsatz der Zusammenarbeit. Aber gerade im Mittelschulbereich ist diese Zusammenarbeit ausgeprägt und gerade für den Bereich der Mittelschule denke ich, ist es notwendig, dass man in der Verfassung diese Zusammenarbeit auch verfassungsrechtlich abstützt. Deshalb möchte ich an den beiden andern Ergänzungsanträgen festhalten.

#### Abstimmungen

Für den Antrag Arquint (Einfügung neuer Absatz 4)	1	Stimme
Dagegen	85	Stimmen

Der Antrag Arquint (Einfügung neuer Absatz 5) wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

#### Art. 81l

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Bevor ich noch Bemerkungen zu dieser Bestimmung mache, möchte ich noch eine Aussage im Hinblick auf die zweite Lesung anbringen.

Ich möchte Sie hier allfälliger Illusionen berauben. Natürlich werden wir von der Kommission her die gefallen Voten und auch die Anträge, welche hier im Plenum abgelehnt wurden, zur Kenntnis nehmen. Wir werden uns das auch überlegen, jedes Kommissionsmitglied für sich. Aber ich möchte davor warnen, dass Sie all zu grosse Hoffnungen in die Kommission setzen. In diesem Sinn möchte ich auch nicht garantieren, dass dann alle Voten und abgelehnten Anträge auch tatsächlich in der Kommission behandelt und bearbeitet werden. Dies, damit das einfach klar ist. Ich möchte hier auch dahingehend für die Kommission sprechen, dass die Kommission dann letztlich selber bestimmen wird, mit was sie sich beschäftigen will und mit was nicht. Damit ist klargestellt, dass nicht jedes Votum, welches hier fällt Veranlassung bilden kann, dass wir uns dann nochmals daran setzen und die ganzen Bestimmungen, welche vorgeschlagen werden, überarbeiten.

Damit zu Art. 81l: Auch für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig. Das ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 1 der Bundesverfassung. Der Bund hat einzig eine eingeschränkte parallele Kompetenz. Dies ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung. Die vorliegende Bestimmung regelt somit einen Bereich, der primär in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Die vorliegende Formulierung entspricht dem geltenden Recht.

*Arquint*: Im Unterschied zu Kollegin Suter bin ich anscheinend nicht so lernfähig, denn ich bin wieder daran, einen

Antrag zu unterbreiten, und zwar möchte ich den Artikel 81l wie folgt ergänzen: Titel Kultur und Forschung.

Wir haben in einem Zusammenzug hier aus vier Sätzen reduziert auf zwei. Die Vorberatungskommission hat immerhin zwei Sätze zur Kultur und zwei Sätze zur Wissenschaft und Forschung drin. Ich denke, dass es sich ziemt, zumindest diese Seite des wissenschaftlichen Schaffens, wie sie hier erwähnt wird, auch im Obertitel herauszustreichen. Ich weiss, die Forschung, die wissenschaftliche Tätigkeit, ist bei uns im Kanton ein Kind, das eher ein Mauerblümchendasein fristet. Es ist damit zwar nicht gemacht, dass es hier im Titel erwähnt wird, aber es wäre doch zumindest ein Zeichen, dass ähnlich wie die Kultur auch die Wissenschaft und Forschung ihren Platz in der Verfassung des Kantons und im Aufgabengebiet der öffentlichen Hand haben.

#### Antrag Arquint

Marginale: Kultur und Forschung

#### Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	37	Stimmen
Für den Antrag Arquint	14	Stimmen

#### Art. 81m

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Artikel 67 Absatz 1 der Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Die von der Bundesversammlung eingefügte Bestimmung verankert das allgemeine Anliegen der Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt es dem Bund, subsidiär zu den Kantonen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Weiter fördert der Bund den Sport, ich verweise auf Artikel 68 Absatz 1 der Bundesverfassung. Es handelt sich in all diesen Bereichen um parallele Kompetenzen, weshalb hier die Kantone uneingeschränkt ihre eigenen Schwerpunkte setzen können.

Die vorliegende Bestimmung hat somit eigene Substanz. Sie eröffnet inhaltlich neue Möglichkeiten, ohne jedoch eine Verpflichtung zu statuieren. Insbesondere gilt auch hier, dass es der Gesetzgebung obliegt, Einzelheiten und konkrete Definitionen hinsichtlich dem Begriff der sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der Jugendarbeit festzulegen.

*Marti*: Ich habe wirklich nur einen ganz kleinen Antrag. Ich möchte Ihnen beliebt machen, ein Komma mehr zu setzen und eine Ergänzung im Titel vorzunehmen. Im Titel von Artikel 81m „Freizeitgestaltung und Sport“, im Text: „Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit, und den Sport.“ Mit diesem kleinen Komma hinter dem Wort Jugendarbeit erreichen Sie Folgendes. Freizeitgestaltung und Sport sind nicht immer zwei Dinge, die sich untereinander bewegen, sondern vielfach auch nebeneinander.

Der Sport hat in unserem Kanton eine sehr wichtige Bedeutung. Er ist Wirtschaftsfaktor, er ist Tourismusfaktor und er ist auch Freizeitfaktor. Ich bin daher der Meinung, dass es klug wäre, den Sport entsprechend mit der Freizeitgestaltung gleich zu setzen, auf die gleiche Höhe zu nehmen und nicht bloss als eine Untermöglichkeit der Freizeitgestaltung zu definieren. Ich habe den Antrag geschrieben, Herr Standespräsident, und mit Farbe das Komma markiert.

*Antrag Marti*

Marginale: Freizeitgestaltung und Sport

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit, und den Sport. (Einfügung eines Komma nach dem Wort Jugendarbeit)

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Vielleicht noch eine Bemerkung namens der Kommission, zu den Überlegungen der Kommission. Sie war der Auffassung, dass im Begriff der sinnvollen Freizeitgestaltung der Sport mitenthaltend ist, also die Fassung ohne Komma, wie sie hier steht. Ich bin der Auffassung, dass das genügt und auch keinen Widerspruch darstellt und es nicht nötig ist, den Sport der sinnvollen Freizeitgestaltung gegenüber zu stellen. Es könnte auch ein Gegensatz entstehen, indem man sagen könnte, Sport sei keine sinnvolle Freizeitgestaltung. Aber so weit möchte ich eigentlich nicht gehen.

Ich möchte Ihnen einfach beliebt machen, der Formulierung gemäss Kommission zuzustimmen.

Was die Marginalie anbelangt – Freizeitgestaltung und Sport – bin ich persönlich leidenschaftslos, ob das hier angefügt wird oder nicht. Ich könnte dem zustimmen, wenn aber allenfalls andere Kommissionsmitglieder anderer Auffassung sein sollten, dann bitte ich diese, sich zu melden.

*Standespräsident Locher*: Ich habe verstanden, dass es dem Kommissionsvizepräsidenten egal ist, ob die Marginale ergänzt wird oder nicht, d.h. er wehrt sich nicht gegen die Ergänzung. Weil er beim Komma strikte dagegen ist, schlage ich Ihnen zwei Abstimmungen vor.

Zuerst stimmen wir die Marginale Freizeitgestaltung und Sport ab und anschliessend über das Komma.

*Abstimmungen*

Für den Antrag den Antrag Marti (Ergänzung des Titels)	69	Stimmen
Dagegen	2	Stimmen
Für den Antrag den Antrag Marti (Ergänzung des Textes mit einem Komma)	44	Stimmen
Für die Kommissionsmehrheit	39	Stimmen

*Es sind eingegangen:*

- Schriftliche Anfrage Hartmann betreffend Abschaffung der Führerausweiskategorie C 1
- Schriftliche Anfrage Schütz betreffend Anpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf Januar 2003

(Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Peter Gadiant